6. 2

Ueber den Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger.

Zur Widerlegung der dritten Beylage im dritten Heft des Sophronizon

von

Dr. Theodor Katerkamp,

ord. Professor an der theol. Fakultät zu Münster.

Τί γὰρ τὸ ιου τῆς ἐν τῷ γράφειν πλάνης, εἰ μὴ τὸ συντάττειν τὰ μὴ ἀληθῆ: — Παρ᾽ ἡμῖν δὲ τῆς μὲν κενοδοξίας ὁ ἵμερος οὐκ ἔστι....

Münster 1820, bey Friedrich Theissing.

6

Cum tractatus, cui titulus:

Ueber den Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger, zu Widerlegung der dritten Beylage im dritten Heft des Sophronizon. Von Prof. Katerkamp.

nihil nisi doctrinae Ecclesiae catholicae et bonis moribus consentaneum contineat, ut in lucem prodeat, hisce approbamus.

Monasterii 10. Maji 1820.

Clemens L. B. Droste
ex Vischering
Vicarius gen. in Spir.

Verzeichniß
einiger
Verlags-Bücher
von
Friedrich Theissing in Münster.

Anleitung zum heil. Lebenswandel, aus dem Französischen übersetzt von J. H. Kistemaker. 8. 12 gr.

Augustinus Bekenntnisse. Aus dem Latein. von Adolf Gröninger. gr. 8. 1 Rthlr.

— — Betrachtungen, Alleinreden und Handbüchlein. Uebersetzt von Adolf Gröninger. gr. 8. 16 gr.

Brockmann, J. H., Leben des h. Aloysius; ein Lese- und Erbauungsbuch für die Jugend. Zweyte umgearbeitete und verbesserte Auflage. 8. 1820. 14 gr.

Darup, Fr., Anleitung für Seelsorger am Krankenbette; ein Handbuch für angehende Pfarrgeistliche und Seelsorger bey katholischen Gemeinden. 2 Thle. gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 10 gr.

— — Anleitung zur sonn- und feyertägigen Hausandacht. Ein Lese- und Erbauungsbuch für katholische Christen, welche dem öffentlichen Unterrichte in der Kirche nicht beywohnen können, oder sonst zu Hause sich noch mehr zu erbauen wünschen. Erste Jahreshälfte. gr. 8. 1820. 42 Bogen. 1 Rt. 8 gr.

Fenelon's Dialogen über die Beredsamkeit im Allgemeinen und über die Kanzelberedsamkeit ins besondere. Uebersetzt von J. C. Schlüter. gr. 8. 12 gr.

Hermes Untersuchung über die innere Wahrheit des Christenthums. 8. 1805. 8 gr.

Katerkamp, Theod., Geschichte der Religion bis zur Stiftung einer allgemeinen Kirche. Zur Einleitung in die Kirchengeschichte. gr. 8. 1820. 12 gr.

Kistemaker Notae in Thucididem editionis Bipont. 1793. 6 gr.

— — commentatio de nova exegesi praecipue vet.

testamenti ex collatis scriptoribus graec. et rom. scripta. 8. 1806. 8 gr.

Kistemaker Canticum Canticorum, illustratum ex Hierographia orientalium. 8. 1819. 8 gr.

— — exegetische Abhandlung über Matth. XIV, 18. 19. und XIX, 3—12. oder über den Primat Petri und das Eheband. 8. 1806. 8 gr.

— — Weißagung Jesu vom Gericht über Judäa und die Welt, nebst Erklärung der Rede Mark. IX. 42—49 und Prüfung der van Eß'schen Uebersetzung des Neuen Testaments. Schreibp. 8. 1816. 12 gr.

— — die heiligen Evangelien übersetzt und erklärt. 4 Bände. gr. 8. 1818—20. 4 Rt. 14 gr.
Dieselben Schreibpapier. 5 Rt. 22 gr.

Kleuker, ausführliche Untersuchung der Gründe für die Aechtheit der schriftlichen Urkunden des Chri-Christenthums. 2 Theile. 8. 1793—95. 2 Rt.

Koberg, J., Pfarr-Kapellan, Anleitung zum Bethen nach dem genossenen Religionsunterrichte: ein vollständiges Gebeth- und Erbauungsbuch für katholische Christen. 8. 1819. (24 Bogen) 12 gr.

Melchers, F. A., das National-Concilium zu Paris im J. 1811. Mit authentisch. Aktenstücken. 8. 1814. Schreibpapier. 14 gr.

Nadermann, H. B., Am Grabe meines Erlösers. Neue mit einem 2ten Theile vermehrte Ausgabe. 8. 1815. Schreibp. 8 gr.

Nadermann, H. B., Opfer vor Gott. In Gesängen und Gebethen. Mit 1 Titelkupf. 8. 1817. Druckp. 1 Rt.
— Dasselbe auf ord. Schreibp. 1 Rt. 6 gr.
— — fein — 1 Rt. 12 gr.

Sallust's Werke, lateinisch und deutsch, von J. C. Schlüter. 2 Thle. gr. 8. 1 Rt. 12 gr.

Scupuli Krankenbuch für Seelsorger. 8. 1798. 6 gr.

Stolbergs, des Grafen Fr. Leopold, drei kleine Schriften: a) die Sinne ein Gespräch, b) über unsere Sprache, c) über den Zeitgeist. 8. 1819. 8 gr.
— — — Schreibpapier. 10 gr.

Terenzen's Lustspiele: das Mädchen von Andros, und der Eunuche, verdeutscht von J. C. Schlüter. 8. Schreibpap. 16 gr.

Uebungen, geistliche, des h. Ignatius. Aus dem Lateinischen. 8. 6 gr.

Der Frau Gräfinn

Sophia zu Stolberg

geborenen

Gräfinn von Redern

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom Verfasser.

Es hat wohl die Geschichte kaum eine Zeit aufzuweisen, wo die gebildete Menschheit im Ganzen so rührig und beweglich gewesen wäre, als sie seit den letzten 30 Jahren durch die bekannten Ursachen geworden ist; wie wenig sind der festen Haltungspunkte übrig geblieben, auf welchen Grundsätze und Gesinnungen ruhen könnten? und ist man nicht oft eifriger geschäftig, das Gute zu verdrängen, als das Böse?

Es sind erst nur noch wenige Jahre, da wir die herrliche Erscheinung sahen, daß Katholiken und Protestanten nach dreyhundertjähriger Spannung zum ersten mal brüderlich in Reih' und Gliedern für Eine Sache bluteten, und nach rühmlich überstandenem Kampfe gemeinschaftliche Siege feierten; welcher Biedermann hätte damals nicht mit Zuversicht erwartet, daß die un-

selige Trennung, welche das deutsche Volk gleichsam in zwey eifersüchtige Nationen bis dahin getheilt hatte, nun endlich, obgleich bey bestehender Religions-Verschiedenheit, abgethan und geendet seyn würde. Wahrlich diese erneuerte Verbrüderung wäre die schönste Palme gewesen, welche die verhängnißvolle Zeit und der sie krönende Sieg uns hätten bringen mögen.

Dennoch vergingen kaum zwey Jahre, da schon ein böser Dämon von neuem die fast erloschenen Kohlen der Zwietracht zu neuer Flamme aufschürte.

Protestanten von biederem Sinne erinnern sich noch mit Mißbilligung, wie die Reformationsfeyer eine Menge fanatischer mitunter gewinnsüchtiger Schriftsteller aufregte, welche durch giftige Anschuldigungen gegen die katholische Kirche, die selbst von denkenden protestantischen Schriftstellern bereits widerlegt waren, ihre Confessions-Verwandten gegen die Katholiken aufreizten; kannte man denn keine edlere Gesinnungen, die man zu einer Feyer dem Volke hätte einflößen mögen, als Hader und Zwietracht!

Auch diese Zeit der Prüfung ist für uns vorübergegangen. Wir haben uns während derselben bloß des Rechts der Nothwehr bedient; und waren froh, sobald der Enthusiasmus verflogen war, aus einem verderblichen Kampfe ausscheiden zu können, den wir nicht herbey geführt hatten.

Desto größer war die Befremdung, als wir kaum nach einem Jahre, wenigstens äußerlich, wieder hergestellter Eintracht aus einer Schrift, die eben keine Streitsucht ankündigt, sondern bloß Ansichten berichtigen zu wollen vorgibt, neue Verunglimpfungen, wie Pfeile aus einem Hinterhalte abgeschossen — hervorgehen sahen *). Diesmal hatten wir jedoch den Trost, daß die ächten Freunde Luthers, die Anhänger der Augsburgischen Confession mit uns den Anfall zu be-

*) Sophronizon Heft III. Schon bey oberflächlicher Ansicht dieser Schrift fällt es auf, daß in derselben kein unpartheyisch = freymüthiges Reiben von Ideen, wie in einer gelehrten Welt die gute Sitte es verstattet, sondern eine sehr illiberale Intolleranz, zwar zuvörderst gegen den Katholizismus, sodann aber auch gegen alles Positive in dem Christenthume vorherrsche. Daß das gebildete Publiknm in Deutschland (sowohl das protestantische als das katholische) ein Werk, welches die

stehen hatten; allemal war es der Graf zu Stolberg, der von seinen früheren Jahren her, als Vertreter des ursprünglichen und ächten Protestantismus, und nachmals als Anhänger und Sachwalter des Katholizismus höchst feindselig angegriffen wurde.

Der Biedermann, dessen Tod Deutschland als den Verlust eines der Edelsten unsrer Nation bedauert hat, gewann noch kaum so viel Lebenszeit, um den nächsten, von des vormaligen Freundes Hand ihm gebotenen Streich abzuwehren; den entfernteren, gegen seine schriftstellerische Rechtschaffenheit gerichteten abzulenken, mußte er seinen Freunden überlassen. Unter diesen Umständen achtete der Verfasser dieser Schrift es für seine Pflicht, statt des verunglimpften Verstorbenen als Freund einzutreten, und die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen

---

Tendenz hat, das Christenthum nicht bloß an die Spekulation, sondern auch und vorzüglich an die Gesinnung zu bringen, mit einem Interesse aufgenommen hatte, welches den rechtmäßigen Verleger, Herrn Perthes, veranlassen konnte, sogar jedem Nachdrucks-Exemplar einen Segenswunsch nachzurufen (S. 131). Siehe da! das war das große ergerniß! hinc illae irae.

zu widerlegen. Auch fand er sich um somehr dazu aufgefordert, da diese Sache nicht sowohl persönlich den Gr. zu St. als die kath. Kirche zu betreffen schien.

Der geh. Kirchenrath und Professor D. Paulus bemühet sich a. o. nicht allein den Beweis des Gr. zu St. über den Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger zu entkräften (was ihm als Protestant zu gut gehalten wird) sondern auch seine persönliche Rechtlichkeit zweifelhaft zu machen. Daß ein Mann, welcher über seinen Nächsten sich als Richter aufwirft, die Miene des tiefern Scharfsinnes und überlegener Wissenschaft anlegt, das liegt wohl so ganz in seinem Zwecke; aber man war verwundert, die Anschuldigung von Verfälschungen gegen einen anerkannt rechtlichen Mann, ja, gegen einen Mann von allgemein verehrtem Edelmut, aus dem Munde eines Gegners zu vernehmen, der seine Kunst zu verdrehen, und, wenn man will, zu verfälschen, schon auf die gewaltsamste Weise gegen das Heilige angewendet hatte *);

*) So karakterisirte noch neuerdings ein protestantischer Schriftsteller die Exegese des P. als eine verwirrende

wem die theologische Persönlichkeit des Herrn Dr. P. einiger maßen bekannt war, blieb bey seinen anmaßenden Entscheidungen unbefriedigt; der anerkannte Edelmut und die Rechtschaffenheit des mißhandelten Stolberg erhöhete den Verdacht, daß entweder sein Werk verstümmelt vorgelegt, oder die geschichtlichen Quellen travestirt oder unrichtig beurtheilt seyn möchten; da es nun vielen entweder an Zeit oder an den erforderlichen Mitteln fehlt, eine solche Prüfung selbst zu unternehmen, so glaubte Vf. sich auch um diese verdient zu machen, wenn er sie in den Stand setzte, in dieser Streitsache mit eigenen Augen zu sehen.

I.

Schon gleich hat P. an der bloß einleitenden Bemerkung des Gr. zu St. vieles zu berichtigen; St. sagt:

„Alle Völker hatten oder haben Ein Oberhaupt der Priesterschaft; man nenne es nun Hoherpriester, Pontifex Maximus u. s. w.

Kunst, wodurch der Text häufig verletzt und gewaltsam verdrehet worden ist Rechtfertigung des Glaubens. Essen 1820. S. 60.

Durch diese Beziehung der päbstl. Würde auf eine aus Nichtpriestern kreirte, vom Staate abhängige, und dem Priester-Kollegium entgegen zu würken bestimmte, Staatsbehörde soll St. nun gleich im Anfange den wichtigen Anspruch der Hierarchie auf Unabhängigkeit selbst widerlegt, und sogar das christliche Pontifikat durch Anknüpfung an eine heidnische Ueberlieferung herabgewürdiget haben. S. 134, 35.

Zuvörderst ist es auffallend, warum P. seinen Begriff vom römisch-heidnischen Pontifikat und die von ihm angegebenen Bestimmungen desselben nicht mit den dahin gehörenden Citaten aus den klassischen Schriftstellern belegte. Er, der so viel Aufhebens macht von der Gläubigkeit der Stolbergschen Gläubigen, hätte doch den unbedingten Glauben an seine Person seinen Lesern nicht zumuthen sollen; oder möchte er sich vielleicht bewußt gewesen seyn, daß er den, St. aufgebürdeten Vorwurf, die Thatsachen nach Absichten zu verdrehen, sich selber zu Schulden kommen lasse; dann handelte er gar klug, indem er verhinderte, daß der Leser nicht in den Stand gesetzt würde, seinen Begriff mit den geschichtlichen Quellen vergleichen zu können!

Pontifex Maximus mußte aus dem Priester-Kollegium gewählt werden a); er war keine Staats-Kontrolle gegen die Priester, sondern Organ der Priesterschaft gegen das Volk und Senat, um zu verhindern, daß von diesem und jenem nichts der Religion nachtheiliges beschlossen oder eingeführt würde b). Er hing so gewiß mit der Priesterschaft zusammen, daß von seinen Verfügungen keine Appellation an das Volk oder an den Senat, sondern an das Priester-Kollegium statt fand c). Dadurch, daß das oberste Pontifikat an die Kayser überging, wurde in dem Begriffe dieses Amtes nichts geändert; was an dieser Thatsache einzig merkwürdig ist, das ist die Schlechtigkeit des römischen Volkes jener Zeit, welches nicht allein alle Stützen seiner politischen Freyheit, sondern selbst das Palladium seiner innern Freyheit so geduldig aus den Händen weggab. Indessen als die christlichen Kayser von Konstantin an diesen Titel benutzten, um die Heiden durch Mittel, die in die

---

a) Phil. XIII. 5. Orat. II. 2. Liv. VI. 6. Tac. Hist. II. 91.

b) Sueton. Aug. XXXI. Macrob. Satyr. L. XII. Liv. XXXI. 9.

c) Liv. XXXI. 8, 9. XXXIV. 44.

persönliche Freyheit nicht eingriffen, zum Christenthume hinüber zu führen, da lößeten sich allmählig die dem Heidenthume angehörenden Nebenbegriffe von der Idee des Pontifikats ab; und als endlich die Zeit diesen Begriff zu seiner reinen Abstraktion erhoben hatte, da war kein Grund mehr vorhanden, der, heidnischer Ueberlieferungen wegen, die römischen Bischöfe hätte hindern mögen, diesen Titel sich beyzulegen; oder: hat denn das Christenthum eine eigene Sprache für sich eingeführt, welche die heidnischen Griechen und Römer nicht geredet hatten; noch mehr: war es der Gottheit unwürdig, mit einem Worte bezeichnet zu werden, welches aus der griechischen und lateinischen Sprache genommen war, und wodurch auch Heiden das höchste Wesen bezeichnet hatten?

So wäre denn sogleich im Voreingange der Angriff des Dr. P. gegen St. verunglückt; da dieser Angriff auf eine bloß hingeworfene Bemerkung gerichtet war, die in der Hauptsache nichts entschied, so mögen die Protestanten, deren Sache er zu führen vorgibt, selber urtheilen, welche Erwartung sie sich von einem Sachwalter machen dürfen, der unnöthiger Weise und sogleich solche Blößen gibt!

Aber sollte dieser Mißgriff auf bloßer Unkunde beruhen? und dies in einer Sache, bey der es so leicht war, die richtige Ansicht zu gewinnen! Wir sind veranlaßt zu zweifeln, und dürften durch das Folgende noch in diesem Zweifel bestätigt werden.

II.

§§. 2, 3 und 4 der Pauluschen Gegenschrift haben die Bestimmung, den aus der h. Schrift genommenen Beweis des G. zu St., den Vorzug der röm. Kirche und das Vorrecht ihres Bischofes betreffend, zu entkräften. Wer diese Widerlegung lies't, und sich dabey des Stolbergschen Beweisganges nicht erinnert, muß nothwendig glauben: der Graf habe zum Beweise des Primats sich bloß auf Joh. 21, 16, d. h. auf die Ausdrücke: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe — bezogen; und gleichwohl ist diese Stelle nur das letzte Glied in seinem Beweise. St. hatte die, den Primat des Petrus beurkundenden Stellen in ihrer historischen Folge und in der Beziehung vorgelegt, worin Parallelstellen gestellet werden müssen, damit sie sich gegenseitig beleuchten; das forderte die dem Dr. P. bekannte Regel der Schrift-

Exegese; und man ist verwundert, wie doch ein Professor, die ersten Prinzipien seiner Wissenschaft handgreiflich verletzend, über diesen Parallelismus so leicht weggehen konnte; aber die Verwunderung erreicht den höchsten Grad, wenn man sieht, daß P. nach einer bloß oberflächlichen Abfertigung der erwähnten Stelle sogleich das Gebiet der h. Schrift verläßt, um auf dem Boden der Kirchengeschichte mit St. zu kämpfen; dann aber, nachdem er lang und breit über Irenäus kommentirt hatte, wieder zu der h. S. zurückkehrt, um den Beweisgrund aus Matth. XVI. 18, 19 anzugreifen. Wer kann hier den P. von einer absichtlich angebrachten Kunst, oder, richtiger gesagt, von der Pfiffigkeit freysprechen, den Zusammenhang eines Beweises durch schlauen Glimpf, und durch andere Mittel, als durch beweisende Gründe aufzuheben; ist das die Rechtlichkeit, auf welche in dieser Schrift so große Ansprüche gemacht werden?

S. 238 und 39 will P. des Gr. zu St. historische Glaubwürdigkeit auch aus dem Grunde verdächtig machen, weil er in die geschichtliche Thatsache Reflexionen und Schlüsse einmischt. Allein hatte denn der H. Dr. nicht gesehen, daß

St. in seiner Abhandlung vom Primat nicht bloß geschichtlich erzählen, sondern auf geschichtliche Data einen Beweis gründen wollte; kann aber wohl ein Beweis ohne Reflexionen und Schlüsse geführt werden; kann man etwas beweisen, ohne in die Prämissen die Konsequenz und den Schluß, wie P. sagt, hineinzudenken.

Der Schriftbeweis des Gr. zu St. vom Primat des Petrus beruhet in allgemeiner Uebersicht auf folgenden Momenten:

1. Die Berufung des Petrus zum Apostelamte hat etwas vor den übrigen Aposteln vorzüglich Ausgezeichnetes und Bedeutungsvolles: dies ist die Namensänderung. Er soll nicht mehr Simon, sondern Petrus (Fels) soll er heissen.

Der symbolische Name: Petrus (Fels) kann in keiner andern Beziehung, als in Rücksicht auf sein Apostelamt (wovon es sich ja eben handelt) genommen werden. Der evangelische Geschichtforscher, dem es nur im allgemeinen bekannt ist, daß es die Weise des Sohnes Gottes sey, erhabene Ideen und wichtige Einrichtungen zuvor einzuleiten, und von fern her an-

zudeuten, dann für die erweckte Aufmerksamkeit Gelegenheiten herbey zu führen, das Angedeutete ferner zu entwickeln, wird über die symbolische Bedeutung dieses Namens Aufschlüsse zu erwarten sich begründet achten.

Daß hier von einem Vorzuge im Apostelamte Rede sey, darauf deutet schon der, bey Gelegenheit des ersten Fischfanges auf dem See Tiberias, dem Petrus insbesondere, und vorzugsweise vor den übrigen gegenwärtigen Jüngern gegebene Auftrag: Du sollt Menschen fangen. Menschen in den Schooß der Kirche zu führen, dazu waren auch die übrigen Apostel bestimmt (Math. IV. 19.); und gleichwohl wird dieser Auftrag dem Petrus ins besondere und allein gegeben.

Merkwürdig für die Entwickelung dieses Symbols ist es, daß die Evangelisten, bey Anführung der Namen der Apostel, den Petrus allemal obenan stellen; so wird er bey namentlicher Herzählung, unter den Aposteln von drey Evangelisten (Matth, X. 2., Mark. III. 16. Luk. VI. 28.) ausdrücklich der erste genannt; in welcher Hinsicht konnte Petrus der erste seyn?

Seinem Apostelberufe nach war er erst der dritte; und in Innigkeit der Liebe Jesu zu seinen Jüngern ging ihm Johannes vor; welchen Vorzug könnte denn Petrus, als erster, unter den Aposteln haben, wenn nicht einen Vorzug in dem Apostelamte.

Bis dahin ist jedoch alles nur noch deutend.

2. Gelegenheit zur bestimmtern Entwickelung des Symbols wurde gegeben bey Cäsarea Philippi, als Petrus vor den übrigen Aposteln auf das feyerlichste seinen Glauben an die Gottheit Jesu offenbarte. Daß in der Erwiederung Jesu: Ich aber sage dir: Du bist der Fels, und über diesen Felsen u. s. w. eine erklärende Beziehung auf die oben erwähnte Namensänderung liege, ergibt sich aus dem Umstande, daß Er ihn mit demselben Namen feyerlichst anredet, den er früherhin ihm gegeben hatte

„Du bist der Fels; und auf diesen Felsen
„will ich meine Kirche bauen; und die
„Pforten der Hölle sollen sie nicht über-
„wältigen.

Sonach hat die symbolische Bedeutung des Namens Petrus nicht allein den Sinn, daß ihm in der Ankündigung des Evangeliums ein gewisser Vorrang vor den übrigen Aposteln gegeben sey — ein Vorrang, den Petrus von dem Pfingstfeste an, laut Ap. G., allerdings behauptet hat; sondern daß auf ihn, seiner Glaubenstreue wegen, das gesellschaftliche Band der Kirche, als ein sittliches Gebäude gegründet werden, und so fest stehen solle, daß die Macht der Hölle nichts dagegen vermöge.

Aber, sagt P., wer auf einen etwas bauet, der macht dadurch den, worauf gebauet worden, nicht zum Oberaufseher. S. 157.

Das sollte man fast denken. Wer auf einen ein Geschäft, eine Amtsführung, eine Erziehung u. s. w. bauet, wird doch wollen und erwarten, daß das Geschäft u. s. w. von ihm mit Sorgfalt und Einsicht geführt werde, und dadurch ist er ja eben zum Aufseher und Stellvertreter gemacht. Und um bey dem von P. vorgelegten Beyspiele zu bleiben: wenn ein Regent, für den Fall künftiger Abwesenheit seiner Person (denn auf dieser Voraussetzung beruhet

die gesammte Vollmacht der Apostel), zu einem seiner Minister ins besondere sagte: Auf dich baue ich mein ganzes Reich; würde nicht ein solcher, falls doch die Worte nicht für ein bloßes Kompliment anzusehen wären, als Regent geehrt werden müssen. Jedem der übrigen Minister, welchem nur ein besonderes Fach der Verwaltung übergeben würde, könnte doch nur gesagt werden: Auf dich baue ich die Rechtspflege — die Polizey — die Finanzen — die äußern Verhältnisse meines Staats, nicht aber: Auf dich baue ich mein ganzes Reich.

So würden wir urtheilen müssen, wenn auch Petro nichts anders gesagt wäre; als: daß die Kirche über ihn gebauet werden solle. Aber es folgt:

„Dir will ich die Schlüssel des Himmel„reichs geben; was du binden wirst auf Er„den, wird gebunden seyn im Himmel „u. s. w.

St. hat richtig und bestimmt nachgewiesen, daß in der Sprache der h. Schrift (Jes. XXII. 11. Geh. Off. I. 18. III. 7.) der Ausdruck: Schlüssel, große Macht bedeute: Schlüssel ist

bey allen Völkern das vertretende Symbol der Sache, wozu der Schlüssel den Zugang gibt; wer den Besitz eines Hauses ergreift, läßt sich den Schlüssel des Hauses reichen, und wem die Schlüssel einer Stadt überreicht werden, empfängt die oberste Gewalt in derselben.

Bestimmend für diesen symbolischen Ausdruck kommt noch hinzu: die Petro überwiesene Gewalt zu binden und zu lösen, d. h. Gewissensverbindlichkeiten aufzulegen und aufzuheben, worin wiederum die oberste Gewalt ausgesprochen ist.

Aber P. meint, und sagt's mit Zuversicht: auch den übrigen Aposteln sey die Schlüsselgewalt gegeben! S. 139. — Wir hätten gewünscht, daß er uns die Stellen angezeigt hätte, wo zu den Aposteln insgesammt oder jedem ins besondere gesagt worden: „Euch (Dir) will ich die Schlässel des Himmelreiches geben."

Ohne Zweifel will er sagen: Schlüsselgewalt sey mit der Macht zu binden und zu lösen, dem Begriffe nach, identisch; aber über diese Behauptung dürfen wir den Beweis erwarten.

Doch wir wollen gefällig seyn, und für einen Augenblick annehmen, was doch nicht zugegeben werden kann und soll: Schlüsselgewalt sey einerley mit der Macht zu binden und zu lösen. Aber wird es dabey dem Dr. nicht bedenklich, daß er selbst bey dieser Annahme das Vorrecht des Petrus zuzugeben genöthigt werde; ist nicht, selbst in dieser Voraussetzung, die dem gesammten Collegio der Apostel überhaupt ertheilte Gewalt dem Petrus ins besondere übergeben?

Was Ihr binden werdet u. s. w.

Was Du binden wirst u. s. w.

Oder:

Euch übergebe ich die Schlüssel u. s. w.

Dir übergebe ich u. s. w.

Wenn nun bey dieser Vertheilung von Vollmachten (wobey dem Petrus für seine Person allein gegeben worden, was das gesammte Collegium der Apostel überhaupt empfing), keiner der übrigen Apostel sagen konnte: er habe so viel Gewalt, als das ganze Collegium; so konnte auch keiner sagen: Er habe so viel Gewalt empfangen, als Petrus; und darin wäre ja das Vorrecht des Petrus mit mathematischer Strenge erwiesen.

Um auf das vorige Beyspiel zurück zu kommen: Wenn ein Fürst dem gesammten Ministerium sagte: Euch übergebe ich mein ganzes Reich; und sodann einem einzelnen aus demselben ins besondere: Dir übergebe ich das ganze Reich! wäre hier eine gleiche oder ungleiche Vertheilung der Gewalt?

Das Resultat: Die gesellschaftliche Ordnung der Kirche ist gegründet, auf die den Aposteln ertheilte Gewalt zu binden und zu lösen, d. h. Verbindlichkeiten aufzulegen, und Verbindlichkeiten zu heben; aber die Einheit des Apostel-Amtes ist geschlossen in der, dem Petrus ins besondere ertheilten Macht zu binden und zu lösen, so wie in der ihm ausschließlich ertheilten Schlüsselgewalt. Oder: Die gesellschaftliche Ordnung der Kirche und ihre Einheit, in so fern sie eine äußerlich sichtbare Gesellschaft ist, beruhet am Ende auf Petrus, als ihrem letzten Grunde *).

*) Auf die gesellschaftliche Ordnung und die Einheit der Kirche, wurde gesagt, habe das Vorrecht des Petrus Beziehung; dadurch ist schon die unstatthafte Zusammenstellung des ewigen und nicht hinübergehenden (απαραβατος) Priesterthums J. C. mit dem, auf die äußerlich

Bis dahin hatte P. für gut gefunden, von dem Beweise des Gr. zu St. gar keine Notiz zu nehmen; das gab ihm freyes Spiel, ihn bey der folgenden Stelle (Joh. XXI. 16.) zu beschuldigen, Ideen in dieselbe hinein geschoben zu haben; St. hatte keine Ideen hinein geschoben; aber die sogenannten eingeschobenen Ideen waren durch St..s bisherige Beweisführung richtig deducirt, und vom H. D. P. selbst in dem vorliegenden Texte wieder erkannt worden.

3. Durch die Ausdrücke: Weide meine Schafe, weide meine Lämmer, wurde eigentlich nichts neues mehr gegeben, was nicht schon in der Schlüsselgewalt und in der Macht zu binden u. s. w. enthalten wäre; Weiden, in der Schriftsprache, heißt: Leiten, führen, regieren. Diese Worte erinnern bloß an die früherhin aufgestellte Idee der Kirche, und erneuern die Petro gegebenen Vorrechte; die drey-

---

gesellschaftliche Ordnung der Kirche sich beziehenden Primat abgewiesen; wo ist je gesagt worden: Petrus und seine Nachfolger seyn die Hohen-Priester des Neuen Bundes; und der Vorwurf S. 138 ist auch desto ungerechter gegen St., da er in der ganzen Abhandlung den Petrus und seine Nachfolger nirgends Hohe-Priester genannt hat.

malige Wiederholung dieses Auftrages betheuert den Ernst des Willens im Gesetzgeber; und da die Treue der Amtsführung in dem Stellvertreter von seiner Liebe und Anhänglichkeit an den Gesetzgeber abhängt, so geht dem jedesmal erneuerten Auftrage die Frage vorher: Liebst du mich, Petrus? endlich: Welchem das Mehr in der Gewalt gegeben, von dem wird auch ein Mehr in der Gesinnung erwartet; das ist der einfache und schlichte Zusammenhang jener Unterredung am See Tiberias; es ziemte dem Stifter und Gesetzgeber der zu errichtenden Kirche, seine Jünger, die Er zu Werkzeugen dazu auserwählt hatte, in dem Augenblicke, da er sie zu verlassen im Begriffe stand, an die Gesinnung zu erinnern, mit welcher sie das Werk anfangen und fortsetzen sollten; was von dem ersten gefordert wurde, galt auch von einem jeden andern nach Maßgabe des ihm ins besondere gewordenen Auftrages.

Es war natürlich, daß Petrus bey der ihm eigenen Lebhaftigkeit des Geistes, durch die dreymalige Wiederholung der Frage um Liebe veranlasset wurde, mit Trauer und Wehmuth an den Fall sich zu erinnern, worin er selber die

Liebe verletzet hatte; es ist aber etwas anderes, sich gelegentlich an etwas erinnern, und: von einem andern absichtlich in der Weise eines Vorwurfes erinnert werden. Nicht, um Liebe wieder herzustellen, brauchte Petrus jetzt erst an seine Schuld erinnert zu werden; dazu war bereits der schicklichere Moment gewählt worden, da Jesus, vor dem Hohen-Priester stehend (Luk. XXII. 61.), unmittelbar nach der dritten Verleugnung huldvollen Blick auf ihn warf und zu bittern Thränen ihn erregte. Auch nicht, um in der Liebe den andern Aposteln wieder gleich gestellt zu werden, konnte er um das Mehr in der Liebe angesprochen werden; S. 136. Waren denn die übrigen Jünger ohne Fehl geblieben? waren sie nicht auch geflohen? bedurften sie nicht eben so, wie Petrus, zur Liebe und Standhaftigkeit erweckt und gestärkt zu werden? Das bedurften sie alle, und es sollte auf einem andern Wege geschehen, als durch den Hauch des Mundes und vorüber fliegende Worte (Ap. G. II.)

Würklich wurde um das Mehr in der Liebe angesprochen, wem das Mehr in der Amtsfüh-

rung gegeben war. Um das Mehr in der Liebe, laut dem klaren und baaren Worte *).

Die Rüge des Dr. P. gegen St., daß er in die Stelle Joh. XXI. die Hauptidee: alle eingeschoben: Weide (alle) meine Schafe, verdient keine Erwähnung mehr; das Wort: alle, ist nirgends von St. ausgedrückt; brauchte auch nicht ausgedrückt zu werden; denn in dem Zusammenhange des Beweises war ausgesprochen: daß Schafe und Lämmer; meine Schafe, meine Lämmer dieselbe Idee seyn mit dem, was vorhin genannt war Ecclesia; P. muß diese Identität gefühlt haben;

*) P., welcher, ohne Rücksicht zu nehmen auf Gründe für eine Erklärung, den Gr. zu St. immer um die klaren und baaren Worte trakassiren will, hätte hier von dem klaren und baaren Ausdrucke nicht abweichen sollen; hat denn nur der Exeget das Recht zu erklären, und sogar das Recht, den schlichten und einfachen Sinn der Worte durch willkührliche Deutungen zu verdrängen? Und wiederum: Wer hat es dem Geschichtforscher zur Pflicht gemacht, die dürren Worte aus der geschichtlichen Quelle bloß zu referiren, ohne daß es ihm erlaubt wäre, ihre Bedeutung kritisch auszumitteln? Der Dr. wird uns wohl die ärmlichen Chroniken des zehnten Jahrhunderts als Muster der Geschichte und dagegen die ungebundenste Willkühr der Erklärung als das Ideal der Exegese geben wollen!

wie hätte er sonst auf den Gedanken kommen können, dem Gr., wie er sagt, einen unentbehrlichen Hauptbegriff zuzueignen, der nirgends von ihm ausgedrückt war; da sehen wir, was den Mann bewogen haben möge, den Zusammenhang des stolbergschen Beweises seinen Gläubigen zu vertuschen; wir loben seine Klugheit!!

Wir kommen endlich zu der Frage: Ob das Vorrecht des Petrus auf andere Nachfolger hinüber zu gehen bestimmt sey?

4. Das Vorrecht des Petrus ist, zufolge Nro. 2, eine Bestimmung der apostolischen Gesammt-Gewalt; oder: Die Kirche ist erbauet auf die Gewalt der Apostel, diese auf Petrus, als den letzten kirchlichen Einheitsgrund in der Zeit. Das Amt der Apostel soll aber dauern bis an das Ende der Tage; läßt es sich denken, daß der Einheitsgrund, worauf es befestigt war, mit dem Petrus endigen sollte? St. sagt sehr richtig: „Ich weiß nicht, was diejenigen (unter „den Protestanten) welche diesen dem Apostel „Petrus von J. C. gegebenen Vorzug eingeste„hen, ihn aber auf seine Person beschränken, „für eine Absicht, die unser Heiland gehabt ha-

„be, sich denken mögen? Bedurfte denn etwa „die Kirche zu den Zeiten der Apostel, über die „der h. Geist so reichlich sich ergoß, eines sicht„baren Lenkers, eines Mittelpunkts der Einheit, „dessen die über den ganzen Erdkreis verbreitete „Kirche sollte entbehren können?"

Das ist die richtige Ansicht; J. C. hatte während seines zeitlichen Wallens hienieden die Idee der Kirchen-Verfassung in der Gesammtgewalt der Apostel und dem Primat für alle künftige Zeiten angegeben. Da jeder der Apostel in seinem Berufe an keine Schranken gebunden war, auch persönlich vom h. Geiste geleitet wurde, so konnte die Idee des Primats für sie, allein der bloßen Form nach, realisirt werden; sie auch dem Inhalt (dem Inbegriff der Primatialrechte) nach zu realisiren, das blieb jener Zeit vorbehalten, da die Nachfolger der Apostel, die nicht persönlich, wohl aber in ihrer Gesammtheit der Leitung des h. Geistes versichert waren, auch nicht in den unbegränzten Lehrberuf der Apostel eintraten, für ihre Amtsverrichtungen, *in der Regel*, an bestimmte Schranken angewiesen wurden *) Oder: läßt es sich den-

*) Diese Beschränkung der apostolischen Machtvollkommenheit, dem Raume nach, trat schon zu Lebzeiten der Apo-

ken, daß J. C., welcher alle ehrgeizigen Ansprüche Seiner Jünger so standhaft abwies, dem Petrus allein einen Ehrenvorzug habe einräumen wollen, wodurch gar kein Zweck erreicht werden konnte und sollte?

Die Beziehung, worin der Gr. die Vorrechte des Petrus und seiner Nachfolger mit dem aaronischen Priesterthum gestellet hatte, veranlasset den Dr. P. zu fragen: „Wo eine geschichtliche Stelle „zu finden, wo, wie Aaron und seine Söhne „zugleich geweihet werden, bey Petrus zugleich „von Nachfolgern ausgesprochen würde."

Allerdings sollte die Würde des Petrus nicht durch Erbrecht hinüber gehen: aber wir geben dem Dr. zu bedenken, daß (Levit.) auch nur

---

stel, und, auf ihre Anordnung, bey ihren unmittelbaren Nachfolgern ein; so setzte der Apostel Paulus den Titus auf die Insel Kreta; den Timotheus zu Ephesus; vergl. Ap. G. XX. 17. und 28. In der Regel, wurde gesagt; denn in den außerordentlichen, die ganze Kirche betreffenden Angelegenheiten, erstreckte sich die Macht des Bischofes, jedoch in Verbindung mit allen übrigen, auf die ganze Kirche; dieser außerordentlichen Machtvollkommenheit war, für ihre Ausübung, in dem Concilium von Jerusalem, Ap. Gesch. XV., die bestimmte Form angewiesen.

von Aaron und seinen Söhnen Rede ist; wo war denn aber ausdrücklich gesagt, daß Aarons Söhne wiederum ihre Söhne salben, und fortan von diesen die priesterlichen Vorrechte auf Enkel und Urenkel u. s. w. hinübergehen sollten? Wenn gleichwohl die Juden richtig überzeugt waren, daß sie in dem ganzen aaronischen Stamme die priesterliche Würde anzuerkennen verpflichtet wären; so mußten sie wohl durch eine andere Erkenntnißquelle, als durch den ausdrücklichen Buchstaben der h. Schrift darüber belehrt seyn; welche Quelle konnte das seyn, außer der Ueberlieferung. Hier nehmen wir im Gebiete der h. Schrift Abschied von Dr. P., um in der Kirchengeschichte wieder mit ihm zusammen zu treffen.

III.

Auf diesem Boden tritt vor uns der uralte Zeuge Irenäus. Er spricht (L. III. haer.) von den unsinnigen Ausgeburten phantastischer Träumereyen der Valentinianer, die sie auf eine geheime Ueberlieferung, welche die Apostel besonders Auserwählten hinterlassen hätten, stützen wollten. Irenäus läugnet schlechthin das Da-

seyn geheimer Ueberlieferungen, behauptend: Die Apostel haben offen und gleichsam von den Dächern gepredigt; und die Lehren, welche sie so bey der Menschheit niedergelegt, seyen vermittelst der apostolischen Reihefolge (per successionem apostolorum) offen und weltkundig durch Ueberlieferung überbracht worden, bis auf seine Zeit. Das Hauptthema des Irenäus: Es ist nur Eine apostolische Lehre in der ganzen Kirche; und wer diese erkennen will, darf nicht in geheimen Zusammenkünften sich erkundigen; er muß sie bey der Kirche selber schöpfen, wo er sie auch leicht finden kann; insbesondere verweiset er alsdann auf die römische Kirche, mit welcher nothwendig jede andere zusammentreffen muß *).

Dieses nothwendige Zusammentreffen jeder besondern Partikularkirche mit der römischen ist eigentlich das, was hier in Frage steht; bevor wir aber den Sinn davon erörtern, scheint es

*) Das Wort: Zusammentreffen ist seiner Unbestimmtheit wegen vor der Hand mit Absicht gewählt; es kann Zusammenkommen, auch übereinstimmen bedeuten. Es soll hier nur schlecht und recht vorgelegt, nichts entschieden werden.

zweckmäßig, einige Kleinigkeiten zu bemerken, welche die Art betreffen, wie P. den alten Zeugen erkläret. So lauten die Worte. S. 141.

„Gegen dieses Hineindenken und Weglassen „(der Gnostiker) beruft sich Irenäus darauf, daß gerade die von den Aposteln gestifteten Gemeinen nicht etwa noch mehr „christliche Lehrwahrheiten wüßten, als „auch in den Apostelschriften enthalten wären."

Und bald darauf:

„Die apostolische Ueberlieferung bey diesen „Gemeinen und den ächten Folgereihen von „Lehrern gebe aber, wenn man bey ihnen „nachfrage, gerade nur eben das, was die „Bibelschriften selbst enthalten."

Die Vergleichung der apostolischen Tradition mit den Apostelschriften und Bibelschriften ist von unserm Dr. rein in den Irenäus hineingeschmuggelt; Irenäus spricht durchaus von dem lebendigen Lehrvortrage der Apostel und ihrer Nachfolger, wie derselbe angefangen hatte, bevor noch einer der Apostel etwas niedergeschrieben; und fortgesetzt worden war, als schon der letzte derselben das Buch geschlossen;

kein Wort in diesen Stellen des Irenäus darüber: Ob die Ueberlieferung ihrem Inhalte nach mit der h. Schrift genau einerley sey oder nicht: wir dürfen diese feinen Schwärzerkünste unserm Dr. nicht ungerügt gehen lassen!

Wir kommen nun zu der merkwürdigen Stelle des Irenäus selbst:

> Ad hanc enim Ecclesiam (romanam) propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos qui sunt undique fideles — in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae ab apostolis, traditio.

Um diese Stelle mit Ordnung und Deutlichkeit zu zergliedern, sind in derselben Vordersatz und Nachsatz von einander gesondert worden.

Im Vordersatz ist Rede von einer Nothwendigkeit des Zusammentreffens (es sey nun wirkliches Zusammenkommen oder Uebereinstimmen) aller Kirchen mit der römischen; der alte Zeuge bestimmt sich selbst über seinen Ausdruck: alle Kirchen; er ist

ihm gleichbedeutend mit: alle Gläubigen überall oder von allen Seiten her. Diese Nothwendigkeit ist gegründet auf den mächtigen Vorzug der röm. Kirche vor allen übrigen (potior principalitas) nicht auf den Vorzug der Stadt Rom, vor den Municipalstädten. Dann wird in dem Nachsatze noch der besondere Grund hinzugefügt: weil in ihr (der röm. Kirche) die apostolische Tradition von allen besondern Kirchen (ab his qui sunt undique) erhalten worden ist *).

Dann kann noch gefragt werden: 'Ob die fragliche Nothwendigkeit nach Art physischer oder logischer Gesetze, eine unbedingte (absolute), oder bloß sittliche (Verbindlichkeit, Pflicht) sey? — Da in der vorgelegten Stelle von der Kirche, als einem gesellschaftlichen, d. h. sittlichen Verhältnisse Rede ist, so muß allerdings die einfache Ansicht derselben für eine sittliche

*) Es ist unmöglich, das in qua auf omnem Ecclesiam zu beziehen, wie P. es will; offenbar liegt zwischen dem in qua, und: ab his qui sunt undique, derselbe Gegensatz, welcher im Vordersatze zwischen Ecclesia romana und omnis Ecclesia, i. e. omnes undique fideles, ausgesprochen ist.

Nothwendigkeit entscheiden; sonach müßte denn die Stelle folgender maßen erklärt werden: „Alle „Kirchen haben die Pflicht, mit der römischen „in Verbindung, Zusammenhang und Ueberein„stimmung zu bleiben: weil die römische Kirche „in der ganzen Christenheit die Hauptkirche ist, „und auch alle übrigen in derselben ihre aposto„lische Ueberlieferung erhalten.“

Dieser Sinn tritt bey schlichter Ansicht so klar hervor, daß es nur durch eine Reihe künstlicher Reflexionen möglich ward, einen andern in seine Stelle einzuzwängen. Wir wollen diese Reflexionen aus der protestantisch-theologischen Litteratur geschichtlich vorlegen.

Zur Erklärung des Vordersatzes fing man damit an, daß man das Wort: convenire durch Zusammenkommen, hinkommen übersetzte: Alle Gläubigen müssen nach Rom kommen. Aber es mußte doch denkbar und wahrscheinlich gemacht werden, was denn die Christen veranlassen konnte, aus den weiten Gegenden, worin die Kirche zu des Irenäus Zeiten bereits ausgebreitet war, den Beschwernissen einer solchen Reise sich zu unterwerfen; es fehlte nicht an dem

Erklärungsgrunde: es seyn staatsbürgerliche Geschäfte; aber es war schwer, es glaublich zu machen, daß, zu einer Zeit, da die Christen weder Staatsämter besetzten noch Beförderungen im Staate suchten; da sie sogar in ihren eignen Rechtshändeln die Gerichtshöfe der Provinzen vermieden, daß, sage ich, zu einer solchen Zeit alle Christen von allen Seiten her persönlich nach Rom zu kommen genöthiget gewesen.

Grabe sahe das Unstatthafte dieses Erklärungsgrundes; und sagte: Alle Gläubigen seyn nicht persönlich, sondern durch Vertreter, welche die Angelegenheiten der Christen als Wortführer (Apologisten) bey den Kaysern verwalteten, nach Rom gekommen; qui ab omni Ecclesia mittebantur, ut causam Christianorum agerent apud imperatorem. Das wäre also ein Hinkommen aller Gläubigen durch Repräsentation; alle Christen, welche nothwendig zu der römischen Kirche hinkommen mußten, kamen nicht selber, sondern die Mitglieder jeder besondern Kirche erschienen in ihren bevollmächtigten Fürsprechern — Wo? doch nicht bey der römischen Kirche, sondern vor dem Kayser, und wenn auch diese Abgeordneten mit der römischen Ge-

meine gottesdienstlich zusammen kamen, so erfüllten sie dadurch bloß eine persönliche Pflicht, weil der öffentliche Charakter, den sie trugen, wohl auf den Kayser und die Staatsbeamten, keineswegs aber auf die römische Kirche Bezug hatte; sonach konnte auch von solchen Abgeordneten nicht gesagt werden, daß in ihnen alle Kirchen, d. h. alle Gläubigen von allen Seiten her zu der römischen Kirche kämen oder nothwendig kommen müßten. — Das schlimmste an dieser Hypothese ist, daß sie auf gar keinem historischen Grunde beruhet. Von allen Sachwaltern der Christen, welche bis auf die Zeiten des Irenäus geschichtlich bekannt geworden, kam keiner nach Rom. Quadratus und Aristides benutzten den Zeitpunkt, da der Kayser Hadrian eine Reise nach Griechenland unternahm; Justinus lebte zu Rom, als er seine Apologieen, und zwar aus eignem Eifer, nicht aber als Bevollmächtigter irgend einer Kirche, an die Antoninen schrieb; daß Athanagoras und Meliton von Sardis ihre Schutzschriften persönlich nach Rom gebracht, davon ist kein Wort gemeldet; und Tertullian richtete die seinige an die Provinzialbehörden in Afrika.

Der ältere Griesbach erkannte den Ungrund dieser Hypothese, und sagte es frey heraus: convenire heisse übereinstimmen, d. h. einstimmig mit der römischen Kirche lehren *). Die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung jeder Partikularkirche mit der römischen ist, nach Griesbach, eine logische; d. h. die unbedingte Nothwendigkeit der Schlußfolge; dergestalt, daß, wo in irgend einer Kirche die Beharrlichkeit bey der apostolischen Ueberlieferung gegeben ist, auch durch nothwendige Folge die Uebereinstimmung mit der römischen Kirche anerkannt werden müsse **); woraus auch der umgekehrte Satz sich zu ergeben scheint: Wo die Uebereinstimmung mit der römischen

---

*) Convenire ad Ecclesiam Romanam nostra quidem sententia nihil aliud significat, quam consentire cum ea, seu doctrinae ejus consona docere, graece συμβαινειν προς αυτην, uti recte jam vidit Salmasius. Cl. Joh. Jac. Griesbach brevis commentatio de potentiore Eccl. R. principalitate. Jenae 1779.

**) Rectius fortasse Verba: In qua semper etc. jungerentur cum proxime antecedentibus, hoc fere modo: Omnis Ecclesia, in qua semper conservata est apostolica traditio, necessario consentit cum Romana. l. c.

Kirche gegeben ist, dort sey auch das Beharren bey der ap. Ueberlieferung eine nothwendige Folge; das hiesse: die römische Kirche sey Glaubensnorm für jede andere; ein Grundsatz, den jedoch Griesbach gegen alle Konsequenz nicht zugibt.

Die Zeit berichtiget die Befangenheiten des Verstandes, wie sie die Wunden des Herzens zu heilen pflegt; dieser Erfahrung gemäß dürfen wir erwarten, daß 40 Jahre nach Griesbach der letzte Exeget dieser Stelle, der gewandte Dr. P. uns eine ganz vollständig richtige Erklärung von ihr werde gegeben haben. P. behandelt die erwähnte Stelle grammatikalisch und kritisch; und was uns Wunder nimmt: Er geht über die Erklärungen von Griesbach und Grabe schlechthin weg, als keiner Erwähnung werth, und wählet sodann die erst erwähnte Hypothese, als die richtige Erklärung, deren tiefen Sinn er auch weitläufig erörtert. Er unterscheidet zuvörderst zwischen convenire ad und convenire cum;

„ad heißt zu, nicht: mit."

S. 146., convenire cum soll heissen übereinstimmen; convenire ad: zu einem kommen; sonach wäre denn klar, daß convenire ad Ecclesiam rom. heisse: Nach Rom kommen! q. e. d.

Aber! Man wolle erlauben: Mit jemand zusammen kommen, zu einem kommen heißt nach allen Regeln des lat. Sprachgebrauches: convenire aliquem; wenn dazu noch ein ad kömmt, so bedeutet es nicht die Person, den Ort u. s. w., wozu einer kommt, sondern die Handlung, welche für die Zusammenkunft Zweck, Absicht, Bestimmung ist. Z. B. convenire ad consilium, ad judicium u. s. w.

Umgekehrt: wo das: ad oder das gleichbedeutende: in sich auf eine Person, ein Objekt u. s. w. bezieht, heißt convenire ad: passen, sich anschließen, übereinstimmen.

Beyspiele: Erat nemo, in quem suspicio conveniret. Cic. Rosc.

Ceterae vites in quemvis agrum conveniunt. Cato R. R. 6.

Neutrum horum ad omnem agrum convenire puto. Varr. R. R. I. 19.

Contumelia, quae non ad maximam partem civium conveniret. Cic. Sull. 7.

Cic. fin. III. 14. wird vom Schuh gesagt: ad pedem apte convenire.

Si cothurni laus esset ad pedem apte convenire. Tusc. V. 12.

Diesen Stellen zufolge ist die Bedeutung von convenire ad: übereinstimmen; und es gibt davon in der lateinischen Sprache keine andere; sonach bleibt es bey der Griesbachschen Erklärung, welche auch die des Gr. zu St. ist.

Zufolge der, von ihm angenommenen Bedeutung des Wortes: convenire, fährt P. nun fort, den Sinn des alten Zeugen zu bestimmen:

„Rom ist die Hauptstadt des Reiches: man „muß überallher aus allen Provinzen ohnehin oft dahin kommen. Kommen nun „Gläubige, die überallher sind, nach Rom, „so kommen sie zusammen zu der Kirchengemeine zu Rom; sie haben ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte (conventus) bey der Römer-Christengemeine. „Durch solche überallherkommende kommt nach und nach die gesammte Kirche zu und bey der „römischen zusammen.

Man bemerke diese letzten, durch den Druck

hervorgehobenen Worte: aus allen Provinzen des ungeheuren, über drey Welttheile ausgebreiteten, durch weite Meere und unwegsame Gebürge getrennten römischen Reiches sollen alle Gläubigen vor und nach zu Rom zusammen kommen!

Und was wäre denn die Absicht und der Beweggrund dieses Hinkommens?

Das in der vorgelegten Stelle nichts sagende: Ohnehin ist S. 148 bestimmter ausgedrückt durch: nöthigende Geschäfte und Besuche.

Die nöthigenden Geschäfte sind schon oben, bey der Zergliederung der ersten Hypothese, abgeschnitten; so blieben denn die Besuche allein übrig; aber es ist schwer, sich klar zu denken: was denn alle Gläubigen nicht etwa bloß für nöthigende Geschäfte, sondern auch in Rom zu besuchen haben möchten! Man denke die Sache noch so: Ungeachtet in unsern Tagen bey den civilisirten Nationen Europa's für die Bequemlichkeit der Reisenden weit besser gesorgt ist, als bey den Römern; auch durch Handel und Ge-

werbe und Staatsgeschäfte der Landbewohner mit der Hauptstadt des Reiches näher zusammenhängt, als der römische Unterthan mit Rom; so würde doch von allen den Unterthanen eines großen Königreiches, welche über 10 deutsche Meilen von der Hauptstadt entfernt sind, nicht behauptet werden können, daß auch nur der tausendste Theil derselben einmal zu der Hauptstadt hinkomme. Dennoch umfassen die großen Reiche Europa's, wie Deutschland und Frankreich, höchstens den 13ten Theil des festen Bodens im römischen Reiche *); und wenn man die, zwischen den Provinzen liegenden Meere mitrechnet, so machen sie nicht den 20sten Theil aus, und in dieser ungeheuren Weite sollen Gläubige vom Euphrat und jenseit der Pyrenäen; von dem Pikts-Wall in Britanien und den Sandwüsten Afrika's nach Rom kommen, nöthigender Geschäfte wegen, und zum Besuche! — nicht genug: aus dieser ungeheuren Ausdehnung der Ecclesia per universum orbem, usque ad fines terrae seminata L. I. haer. sollen die Gläubigen

*) Das römische Reich umfaßte dreyzehn Diocesen, deren jede einen Umfang hatte, wie Deutschland oder Frankreich. Gibbon hist. of the decl. and fall etc.

alle, sammt und sonders; die christlichen Frauen sowohl als die Männer, Unfreie wie Freye (denn alle diese sind Gläubige); — diese alle sollen weiten Meeren und unwegsamen Gebürgen zum Trotz, vor und nach in und mit der römischen Kirche gottesdienstliche Versammlungen halten, dergestalt, daß man sagen könne: Die ganze Kirche sey einmal in Rom gewesen. Welchen Unsinn läßt man doch unsern ehrwürdigen Zeugen aussagen!

Ja wir dürfen den Dr. P. kühn auffordern, ob er es wohl durch was immer für einen Scheingrund selbst den Unkundigen wahrscheinlich machen könne, daß in dem Ländchen von einer Spanne, wo er in dem Kirchenrathe zu sitzen die Ehre hat, alle Unterthanen einmal in der Hauptstadt des Landes, wenn auch nach einander, zusammen kommen, veranlaßt durch nöthigende Geschäfte, zum Besuche; ohnehin?!

So führt in allen bisher vorgelegten Hypothesen (und in der des Dr. P. am meisten) das Wort convenire, durch: Hinkommen, Zu-

sammenkommen übersetzt, auf lauter unhaltbare oder widersinnige Folgerungen!

Soll dennoch das Wort: Convenire ad Ecclesiam Rom., Zusammenkommen mit der röm. Kirche heissen? — Es sey: und nun leisten wir am Ende, für diese Meinung, selber die Aushülfe.

Convenire heisse Zusammenkommen: welche sind denn die Hinkommenden? — Sicher nicht alle Gläubigen, überallher persönlich. Sollen dennoch alle Gläubige nach Rom kommen, so muß dieses Hinkommen durch Vertretung geschehen; aber eine Vertretung bey den Kaysern genüget nicht; Irenäus spricht offenbar von einem direkten Hinkommen aller Kirchen zu der röm. Kirche und zwar propter potentiorem principalitatem ipsius Ecclesiae rom. und es ist nun die Frage: Ob ein solches Hinkommen durch Vertretung (nicht etwa in einer erdichteten Hypothese), sondern geschichtlich nachgewiesen werden könne.

Um dieses zu versuchen, und zugleich die Weise des Hinkommens aller Kirchen nach Rom

zu bestimmen, wird es zweckmäßig seyn, zuvörderst zu bemerken, daß große Gesellschaften entweder als gleiche und selbstständige oder als ungleiche und eine von der andern abhängige zusammen treten; jenes ist der Fall, wenn eine jede ihre eigenen Angelegenheiten für sich und ohne entscheidenden Einfluß einer andern besorgt; dieses: wenn die eine Gesellschaft entweder mit höchstem Ansehen über die Angelegenheiten der andern allein, oder doch durch eine Art von Konkurrenz mit der andern entscheidet; diese Unterscheidung von vollkommener Gleichheit; von absoluter und relativer Abhängigkeit in gesellschaftlichen Verhältnissen mag dazu dienen, folgende Thatsachen zu beleuchten.

Die morgenländische Kirche von Synope in Pontus kam durch Marcion nach Rom, als dieser Häretiker von der in seiner Kirche über ihn gesprochenen Exkommunikation die Lossprechung zu Rom nachsuchte *). Tert. cont. Marcionem.

*) Ob Marcion losgesprochen werden konnte oder nicht, das war eine Angelegenheit, die nicht etwa ihn persönlich, sondern die ganze Gemeine betraf, welcher zur Genugthuung die Exkommunikation über ihn gesprochen war.

Durch direkte Stellvertretung kamen die Kirchen von Asien nach Rom, in der Person des h. Polykarpus, als dieser Bischof dahin reisete, um die, zwischen dem Morgen- und Abendlande und selbst auch im Morgenlande bestehende Verschiedenheit in der Osterfeyer abzustellen, und eine durchgängige Uebereinstimmung in dieser Hinsicht auszumitteln — zu Rom. Iren. Lib. III. c. 3. Hier. in cat. c. 7. Euseb. in Chron.

So kam die alexandrinische Kirche zu der römischen, als der Bischof Dionysius bey dem gleichnamigen römischen Bischof, sabellianischer Grundsätze wegen, angeklagt wurde, und in Folge dieser Anklage jener vor diesem, d. h. zu Rom, sich rechtfertigte. Euseb. VI. 26.

Die spanische Kirche kam zu der römischen, da die, als Libellatiker in einem Provinzial-Concilium abgesetzten Bischöfe Martialis und Basilides zum h. Stephanus ihren Rekours nahmen, um durch sein und der römischen Kirche Ansehen, gegen den Beschluß ihrer besondern Kirche, wieder eingesetzt zu werden in ihre Würden: und die an ihrer Stelle gewählten Bischöfe Felix und Sabinus erkannten die Nothwendig-

keit des Hinkommens nach Rom, rücksichtlich auf solche Angelegenheiten, die eine ganze Partikularkirche betrafen, dadurch an, daß sie ihnen nachreiseten, um ihren Bemühungen zu Rom entgegen zu arbeiten. Cypr. Ep. 68.

Die afrikanischen Kirchen trafen mit der römischen zusammen vermittels jener Sendungen, welche der h. Cyprianus ordnete — an den h. Cornelius, um die Beystimmung desselben zu gewinnen für die Beschlüsse der afrikanischen Kirchen, in Betreff der Buß-Disciplin: und später an den h. Stephanus für die Beschlüsse über die Taufe der Häretiker.

So kamen die Gläubigen der gallikanischen Kirche moralischer Weise nach Rom, als daselbst Klage geführt und darauf angetragen wurde, daß der novatianische Bischof Marcianus von Arles abgesetzt werden möchte; und die afrikanische Kirche traf dort vermittels einer Sendung des h. Cyprianus mit der gallikanischen zusammen, als dieser Bischof den Stephanus aufforderte, für die Kirche von Arles dahin zu sorgen: ut abstento Marciano alius in ipsius locum elegatur Episcopus. Cypr. Ep. 67.

Alle Kirchen des Morgen- und Abendlan-landes vereinigten sich mit Rom als ihrem Mittelpunkte durch jene konciliarischen Verhandlungen über die Zeit der Osterfeyer, woran auch der h. Irenäus selbst Theil nahm; Verhandlungen, die von Rom aus eingeleitet, und deren Beschlüsse von dem R. Bischofe Viktor gesammelt, und sodann dem h. Polikrates zur Nachachtung vorgelegt wurden.

In allen diesen Fällen findet ein Hinkommen aller Kirchen nach Rom, in Angelegenheiten, welche die Gläubigen aller Orten betrafen, statt; ein Hinkommen nicht um des Hinkommens willen, sondern das in dem höheren sittlich-gesellschaftlichen Prinzip der Kirche gegründet ist, nämlich in dem Princip des nothwendigen Zusammenhanges und der Uebereinstimmung jeder einzelnen Kirche und aller Gläubigen überall mit der römischen Kirche; so muß am Ende das Wort convenire, selbst in der Bedeutung von: Zusammenkommen (wenn bezogen auf die betreffenden Thatsachen, welche die Geschichte einzig dafür darbietet) allemal die erste Idee wieder hergeben, welche sich der unmittelbaren, und durch Reflexion nicht gestörten schlichten An-

sicht der fraglichen Stelle des Irenäus sogleich darstellet. Sinn: Alle besondere Kirchen, und die Gläubigen in ihnen hangen durch ein gesellschaftliches Band mit einander zusammen; und dieses Band ist geknüpft durch die Uebereinstimmung einer jeden Kirche und aller Gläubigen in ihr mit der römischen Kirche; diese Verbindung von Kirche zu Kirche, und aller Kirchen mit der römischen, als ihrem gemeinschaftlichen Mittelpunkte, tritt nicht anders als durch gesellschaftliche Vertretung in die Erscheinung hervor; und wo dies geschieht, heißt das gesellschaftliche Zusammenkommen nicht, wie Dr. P. will, συνελθειν convenire, sondern κοινωνειν communicare *).

Der vorgelegten Deduktion zufolge können

*) Aus der Idee einer kirchlichen, auf die römische Kirche gegründeten, Gemeinschaft aller Kirchen unter einander, ging die Drohung des Viktor an den Polykrates hervor, die asiatischen Kirchen von dieser Gesammtgemeinschaft trennen zu wollen, falls sie sich nicht dem, durch die Konciliarbeschlüsse aller Orten erkannten allgemeinen Gebrauche der Kirchen fügen würden; auch verwarf Polykrates das Ansehen und die Gewalt, verbindliche Vorschriften nach kirchlichen Principien zu geben, wovon Viktor Gebrauch machte, nicht unbedingt; aber in einer Sache, wobey er selbst Mitrichter war, auch seiner Ueberzeu-

wir sagen: Der sittliche Zusammenhang aller Kirchen mit der römischen, wovon Irenäus spricht, sey dieselbe Idee, welche Matth. XVI, 18. ausgesprochen ist, mit dem bloßen Unterschiede jedoch, daß sie in der h. Schrift in ihrer reinen Abstraktion vorgelegt, bey Irenäus aber übertragen ist auf die, von den Zeiten der Apostel an, eingeführte Organisation, kraft welcher jedem Nachfolger der Apostel, für seinen Beruf, in der Regel, eine gewisse Schranke angewiesen; den Nachfolgern des Petrus aber für das ihnen eigenthümliche Oberaufsichts- und Leitungsrecht des Ganzen, die Stadt Rom beschieden ist; und das eben ist die besondere Vorzüglichkeit (potentior principalitas), um welcher willen jede Kirche und alle Gläubigen überall mit der römischen Kirche übereinstimmen müssen; dann wird in

---

gung nach der Gebrauch der Gemeinen Asiens auf eine vom Apostel Johannes herstammende Ueberlieferung sich stützte; glaubte er Gott mehr gehorchen zu müssen, als Menschen. Ueberdies setzt der Rath, welchen Irenäus dem Viktor gab, um einer Sache willen, die an sich eine Verschiedenheit zuläßt, nicht ganze Kirchen trennen zu wollen, die Gewalt dazu voraus; es ist etwas anderes, sagen: Du hast kein Recht dazu; und: den Rath geben, daß man von seinem Rechte keinen unzeitigen Gebrauch machen möge.

dem Nachsatze der fraglichen Stelle dieser Grund noch ferner dahin bestimmt: weil der Vorzug der römischen Kirche geordnet ist als Mittel zu dem Zwecke der Erhaltung der apostolischen Tradition.

IV.

Dr. P. erkennt in der römischen Kirche, zufolge dem Irenäus,

„eine mächtigere, würksamere Vorzüglich-
„keit und Vornehmigkeit;

So gibt er das Wort: potior principalitas, und glaubt: das entsprechende griechische heisse ἡγεμονικον. — ἡγεισθαι heißt: Leiten, führen; und so wäre doch allemal diese Hegemonie ein leitendes Ansehen, welches jedoch der römischen Gemeine deswegen geworden seyn soll, weil Roma princeps urbium war. Für den Katholiken, dem diese Untersuchung lediglich auf die Frage gestellt ist: Was der Grund sey, weßwegen der Primat des Petrus und seiner Nachfolger (§. II.) vielmehr mit der Stadt Rom als mit jeder andern verbunden worden, ist es von keinem großen Belang, ob die Größe der Stadt und ihres Würkungskreises oder das Ansehen, welches die Gemeine derselben dadurch gewann, weil

die beyden großen Apostel gemeinschaftlich hier gelehret, und ihre Lehre, wie Tertullian sich ausdrückt, mit ihrem Blute versiegelt hatten, als Grund davon angegeben werde. Wichtiger aber ist die Frage nach den Zwecken, welche durch diesen Vorzug erreicht werden sollten, und davon eben ist bey Irenäus die Rede; nämlich um die apostolische Ueberlieferung und ihre Erhaltung ist es ihm zu thun:

In qua semper ab his, qui sunt undique conservata est ea quae ab apostolis est traditio *).

Daß in diesem Satze eine begründende Beziehung auf das vorhin Gesagte liege, das hatte schon Griesbach anerkannt; auch spricht der Kontext schon an sich: nur glaubte er die fehlende Kausalpartikel in dem Texte aufsuchen zu müssen; und meinte: für: in qua müsse gelesen werden: εν ῳ oder εφ᾽ ῳ: quia, quoniam; und dadurch wurde er dann auf einmal der mißlichen Untersuchung überhoben: Ob in qua auf

*) Möchte hier etwa im Griechischen statt des praeteriti: conservata est, der Aorist stehen, dergestalt, daß auch conservatur gesagt werden könne und zwar unbestimmt, rücksichtlich auf die Vergangenheit und Zukunft.

das entferntere: Ecclesia Romana; oder aber auf das nähere: omnem Ecclesiam sich bezöge; dadurch eben war denn auch der schlichte einfache Sinn:

„Die römische Kirche habe die Hegemo-
„nie über alle andere Gemeinen deßwe-
„gen oder dazu, damit in ihr (durch sie)
„die Ueberlieferung der übrigen erhalten
„werde"

in die nichts sagende Bedeutung verwandelt:

„Die römische Kirche habe den Vorzug über
„alle andere, weil in der ganzen Kirche
„die ap. Tradition enthalten ist."

Aber der Uebersetzer des Ir. muß gelesen haben εν ᾗ oder εφ ᾗ; denn er übersetzte: in qua; aus εν ῷ konnte durch eine fehlerhafte Uebersetzung nur: in quo werden.

Dr. P., welcher in den Worten: in qua, nicht die Kausalpartikel, sondern das Relativum (und dies zwar richtig) anerkennt, gibt der fraglichen Stelle folgende Bedeutung: „Die Christen in den Provinzen, welche sich gern an die Principalität oder Hegemonie der hauptstädtischen Christengemeine anschlossen, holten oder

empfingen die Tradition nicht von dort her; vielmehr war sie von ihnen selbst überall erhalten worden; und nun, wenn sie, die überallher kommenden, in die röm. christlichen Zusammenkünfte zu kommen, wegen allerhand Umstände nöthig hatten, fanden sie dieselbe auch dort.“ S. 160.

Bey dieser Erklärung darf schon nicht übergangen werden, daß P. die überallher nach Rom kommenden Christen sogar wegen allerhand Umstände in die röm. christl. Zusammenkünfte (conventus συναξεισ) zu kommen genöthigt wissen will; wer nicht gewohnt ist, Worte cavalièrement, d. h. gedankenlos hinzuwerfen, oder im Lesen zu verschlingen, der sieht bald, daß die „allerhand Umstände“, welche die auswärtigen Christen in die gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu Rom zu kommen, veranlassen konnten, lediglich auf das Bedürfniß nach Erbauung sich beschränken; wohl läßt es sich denken, wenn es nur auch eben so leicht geschichtlich sich erweisen ließe, daß die überallher kommenden, welche nach Dr. Paulus persönlich und nicht durch Vertretung kamen, als Staatsbürger, kraft ihrer Verbindung mit der princeps urbium Roma durch

„allerhand Umstände" (nöthigende Geschäfte, Besuche) zu dem Mittelpunkt der Staatsregierung zu kommen genöthigt wurden; aber wenn sie alsdann auch gelegentlich den christlichen Zusammenkünften beywohnten, was hätten sie anderes in denselben suchen mögen, als ihrem religiösen Bedürfnisse Genüge zu leisten?

Daß nun diese Fremdlinge zu Rom, falls sie sich die Mühe gaben, ihre heimische Tradition mit der römischen zu vergleichen, zwischen beyden die vollkommenste Uebereinstimmung fanden, das können wir gern zugeben. Es ist aber etwas anderes, eine Thatsache, als anderswoher erweislich anerkennen, und: diese Thatsache in einer gegebenen Quelle vorfinden. Wenigstens geschieht in der vorliegenden Stelle des Irenäus mit keinem Worte Erwähnung davon.

Wenn nun (was in dieser Untersuchung die Hauptsache ist) das: in qua nicht auf das entferntere: Ecclesiam Romanam; sondern auf das nähere: omnem Ecclesiam (jede andere Kirche) zu beziehen ist, so fügt offenbar das Relativ im Nachsatze dem im Vordersatze mit Allgemeinheit

ausgesagten eine beschränkende Bestimmung hinzu. Irenäus hat unter dieser Voraussetzung eben nicht sagen wollen, daß unbedingt alle Christengemeinen und christliche Individuen überallher, nöthigende Geschäfte zu besorgen, und Besuche abzustatten, nach Rom kommen müßten, sondern nur diejenigen, bey welchen die apostolische Tradition erhalten worden sey: und obgleich die Gnostiker mit der princeps urbium Roma doch in derselben Beziehung standen, wie die Mitglieder der kath. Kirche, so müßten diese Gnostiker, dem Paulusschen Irenäus zufolge, weder nöthigende Geschäfte in Rom zu besorgen, noch Besuche abzustatten gehabt haben.

Diese Mannigfaltigkeit von Ansichten möge hier vorgelegt seyn, um zu zeigen: wie ungenügend und unhaltbar alle die Hypothesen sind, die darauf angelegt wurden, um die Idee der hierarchischen Ordnung, welche aus dem Irenäus so klar hervorgeht, durch eine künstliche Exegese zu verdrängen, oder zu umgehen.

Bis dahin wurden bloß die fremdartigen Ideen, die man in den Irenäus hineinzutragen versucht hat, von ihm abgelöset; nunmehr kann

die Frage nach dem wahren Sinne des fraglichen Zeugnisses aufgeworfen werden; es handelt sich von der apost. Tradition und ihrer Erhaltung; lesen wir den Irenäus in Beziehung auf die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Kirche.

V.

Die Kirche wurde gestiftet durch das lebendige Wort der Apostel; der Same des Wortes, zu Jerusalem geworfen, sproßte schnell zu einem starken Baume (die Gemeine von Jerusalem), wovon der bald zur Reife gediehene Same, vom Hauche Gottes getragen, rund um Jerusalem her über ganz Palästina bis nach Damaskus und Antiochia hin gestreuet wurde, und zu neuen Sprossen aufschoß. Die neuen Gemeinen, welche von Jerusalem aus ihr Daseyn erhalten hatten, traten mit der Stammkirche in eine Art von Abhängigkeit, welche mit dem Verhältnisse einer griechischen Kolonie zu der Metropolis nicht uneben verglichen worden ist *). Erstes Stadium der werdenden Kirche! die Kirche gestiftet unter den Juden.

---

*) Mosheim.

Zu Antiochia geschah die erste Aufnahme von Heiden in die, aus Juden gebildete, Christengemeine. Dieser Umstand zog vorzüglich die Aufmerksamkeit der Apostel nach Antiochia hin. Die Apostel Barnabas, Petrus und Paulus würkten hier mit vereintem Ernst, die heterogenen Elemente, woraus diese Gemeine bestand, mit einander zu verbinden. So ward Antiochia die zweyte apostolische Hauptkirche, aus welcher der Same des Wortes über Asien, Griechenland und Macedonien sich verbreitete: es waren insbesondere die Kirchen von Ephesus, Thessalonich, Korinth u. s. w., welche um Antiochia, als ihrem Mittelpunkt, sich bildeten.

Mitlerweile wurde auch das Wort des Heiles durch Petrus nach Rom gebracht; und die Gemeine dieser Stadt wurde so schnell gefördert, daß in wenigen Jahren die Glaubenstreue derselben weltkundig geworden war; von hier aus wurde sodann durch den Evangelisten Markus die Kirche von Alexandria, als die vierte apostolische Hauptkirche gestiftet. Zweytes Stadium der werdenden Kirche: die apostolischen Kirchen, gebildet aus bekehrten Juden und Heiden.

Da die Apostel mit der Predigt des Heils an die Hauptstädte der Provinzen sich gewendet hatten, so ward es den von ihnen gestifteten Gemeinen leicht, über den ganzen Bereich der Provinzialstadt sich auszubreiten. Männer von ähnlichem Eifer, wie die Apostel, beseelt, gingen als Apostel vom zweyten Range aus der Hauptstadt, als dem Mittelpunkte der Provinz, hervor, nach allen Seiten Gemeinen stiftend, die zu der apostolischen Hauptgemeine in dasselbe Verhältniß traten, welches von den Gemeinen in Palästina zu der Kirche von Jerusalem bemerkt worden ist. Diese neuen Gemeinen, welche in den bedeutendern Städten der Provinz angelegt waren, deren jede wieder ihren besondern Wirkungskreis, als Kantonsstadt hatte, gründeten in dem erwähnten Verhältnisse der Abstammung neue andere um sich her; wodurch denn in unglaublich kurzer Zeit, durch den Arm Gottes gefördert, die Kirche über das ganze römische Reich und jenseit der Gränzen desselben (per universum orbem et usque ad fines terrae L. I. haer.) gegründet ward. Drittes Stadium der sich bildenden Kirche: die von den apostolischen Kirchen im römischen Reiche unmittelbar oder mittelbar abstammenden anderen.

Die Apostel, wodurch die Botschaft vom Reiche Gottes an die damalige Generation gebracht war, schieden aus der Zeit hinaus; aber das ihnen übergebene Apostelamt (successio apostolorum) ging als ein stetiges, für alle künftige Zeiten fortdauerndes auf andere Nachfolger über, mit dem bereits bemerkten Unterschiede, daß diese Nachfolger, in der Regel, nicht in den unbegränzten Lehrberuf eintraten, sondern an jene örtlichen Begränzungen angewiesen wurden, die sich durch den Gang der Kirchenbildung und Abstammung von selbst aussonderten. Vermittels dieser apostolischen Reihefolge wurde das von den Aposteln mündlich niedergelegte Gut des Glaubens (Depositum fidei) auch mündlich auf die folgenden Generationen überbracht; gleichwie nun das Apostelamt, kraft seiner beharrlichen Stetigkeit für jede Zeit ein gegenwärtiges war; eben also war auch der Lehrvortrag der Apostel zu jeder Zeit, als Ein und derselbe, in der Würklichkeit gegenwärtig; was der Inhalt dieser Lehre sey, durfte nicht, als ein Vergangenes, geschichtlich-kritisch nachgeforschet werden; dies war jederzeit in der Würklichkeit vorgelegt; und gleichwie die Lehre vom Reiche Gottes ohne Wi-

derspruch und Trennung von den Aposteln bey der ihnen gleichzeitigen Menschheit niedergelegt worden war, als Eine und ungetheilte; so war auch der Lehrvortrag der Apostel bey den aposto=stolischen Reihefolgen aller Zeiten Ein und derselbe, und ungetheilt. Die Lehre von der Indefektibilität der Kirche, welche die Gläubigen auf das Wort Jesu im Glauben erfaßten, diese Lehre erkannten Irenäus und andere auf dem höhern Standpunkte, auf welchem sie standen, auch durch Beobachtung: Ueberall, so weit die Kirche ausgebreitet war, im röm. Reiche und bis an der Erde Gränzen erkannte Irenäus Einen und denselben von den Aposteln verkündigten Glauben *) und wer die Wahrheit erkennen will, darf nur bey der Kirche sich erkundigen, bey welcher die apostolische Ueberlieferung, wie ein

---

*) Ecclesia christiana per universum orbem seminata eandem fidem praedicat, quae est in Deum Patrem etc. Hegesippus, welcher so wie Irenäus die Kirchen bereiset hatte, schloß im J. 177 seine Beobachtungen zu Rom mit dem Resultate: In omnibus Ecclesiis eadem manent. Υπομνηματα apud Euseb.

Von dem höheren Standpunkt, den diese Männer behaupteten, konnte das Lehrsystem jeder einzelnen, so wie der gesammten Kirche leicht aufgefasset werden; dieses Lehrsystem traf wie in gemeinsamen Brennpunkt überall zusammen in den gemeinsamen Symbolen.

niedergelegtes Gut (depositum dives) aufbewahret wird.

Die Anwendung von diesem Princip war folgende:

1. Wer gelehrigen Sinnes der Kirche sich nahete als Katechumen, fand die apostolische Ueberlieferung ganz und vollständig bey jeder Gemeine, zu welcher er sich wenden mochte *).

2. Bey geregten Zweifeln und im Widerstreit (Häresie) war jede Gemeine, in welcher der Widerstreit nicht mehr gehoben werden konnte, hingewiesen auf ihre nächste Stammkirche; konnte auch hier der Streit nicht gehoben werden, so trat das Ansehen der nächst höhern ein, bis zu der apostolischen Stammkirche hin, aus welcher, wie aus der gemeinsamen Urquelle, alle unmittelbar und mittelbar von ihr abstammende Gemeinen die apostolische Ueberlieferung empfangen hatten **). Zu Entscheidung solcher dog-

*) Traditionem Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni Ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre. L. III. c. 3. n. 2 et 3.

**) Si de aliqua modica quaestione disceptatio esset, nonne oporteret in antiquissimas recurrere ecclesias, in quibus apostoli conversati sunt, et ab iis

matischer Fragen hatte die Stammkirche, aus welcher, wie aus gemeinsamer Quelle, und rücksichtlich: Urquelle die Tradition ausgegangen war, in ihrem ganzen Bereiche zwar ein vorzügliches, jedoch nicht das volle entscheidende Ansehen: welche Wahrheit in ihr niedergelegt, und aus derselben im Umkreise verbreitet worden, das mußte sich am evidentesten aus der Uebereinstimmung aller von ihr abhängiger Gemeinen ergeben. Aber diese Uebereinstimmung auszumitteln, dazu hatte allemal die Stammkirche oder vielmehr der apostolische Nachfolger in ihr die leitende Autorität *). In der Sprache des Irenäus würde dieser kirchliche Grundsatz so auszudrücken seyn:

Ad quamvis Ecclesiam, in suo ordine principaliorem necesse est, convenire omnem

---

de praesenti quaestione sumere, quod certum et re liquidum est? L. III. c. 4. n. 1.

*) Der Grund von diesem Vorrechte liegt darin, weil die Bischöfe von den Aposteln, als ihre Nachfolger, dazu geordnet sind, um über die Tradition zu wachen, und selbe den Gläubigen zu spenden: qui ab apostolis instituti sunt (Episcopi) in Ecclesiis, traditionis illius custodes et dispensatores, et successores eorum usque ad nos. L. III. cap. 3. n. 2 et 3.

Ecclesiam ab ea descendentem; i. e. omnes undique fideles in ipsius circuitu.

Indessen war doch die Lehre der allgemeinen Kirche zur Entscheidung dogmatischer Streitfragen die höchste Glaubens-Norm: in solchen Fällen, wo die Streitfrage nur dadurch entschieden werden konnte, daß sie an diese höchste Norm gebracht würde, bedurfte die Kirche, um die Uebereinstimmung auszumitteln, einer leitenden Autorität, die mit denselben Befugnissen auf die ganze Kirche begabt wäre, welche die andern Stammkirchen in ihrer Instanzenfolge auf ihren besondern Umkreis ausübten; diese Kirche ist nach Irenäus die römische:

> Ad quam propter potiorem (potentiorem) principalitatem necesse est convenire omnem Ecclesiam; i. e. omnes, qui sunt undique fideles; in qua ab his etc.

Hiemit wäre die Untersuchung über den wahren Sinn der merkwürdigen Stelle des Irenäus beendiget; und es bliebe bey der Uebersetzung des Grafen zu St.:

> „Es ist nothwendig, daß jede Kirche, d. h. „alle Gläubigen allenthalben mit dieser Kir-

„che übereinstimmen, wegen ihres mäch=
„tigen Vorranges u. s. w. R. G. B. X.
S. 198 und 99.

VI.

Zufolge der obigen Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Abhängigkeit gesellschaftlicher Vereine zerfällt nun auch der ironisch spielende Witz des Herrn D. „über den drückenden Alp" S. 161 folg. in sich selbst. Nirgend hatte St. gesagt, daß der R. Bischof absoluter Monarch in der Kirche sey; wie weit sich dessen Machtvollkommenheit erstrecke, das ist eine Frage, welche durch Beziehung des Rechtsbegriffes auf die geschichtlichen Quellen zu erörtern ist; und diese Untersuchung gehört dem öffentlichen Kirchenrechte, nicht der Geschichte an. Aber allemal bleibt es wahr, was St. sagt: daß es sich nicht denken lasse, wie sich alle Bischöfe der in den drey Welttheilen zerstreuten Christenheit hätten verblenden lassen, in einem ihrer Genossen den Mittelpunkt der Einheit und die leitende Autorität anzuerkennen, wenn er sich solche Vorzüge nur angemaßt, und sie nicht als allgemein anerkannte Vorrechte von den Apostelzeiten her ausgeübt hätte. Und um den

Einwürfen, die der Herr D. gegen diese Behauptung macht, zu begegnen, so wurde dieser Grundsatz anerkannt vom h. Polykarpus, welcher ja, um eine Verschiedenheit in der Liturgie, die sowohl im Morgenlande als zwischen dem Morgen- und Abendlande bestand, zu beendigen, die Reise (nicht etwa die nähere zu einer der apostolischen Kirchen im Orient, sondern die weite) nach Rom unternahm; aber wenn er in dieser Bemühung das Ansehen der R. Kirche und ihres Bischofes ehrte, so blieb er doch auch sich seiner Pflicht und Würde bewußt, da er in einer Sache, wobey er doch auch selbst mitzusprechen hatte, nicht blindlings dem allerdings von ihm anerkannten höhern Ansehen, sondern auch seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen folgte.

Das höhere Ansehen der R. Kirche und ihres Bischofes wurde anerkannt von allen Bischöfen des Morgen- und Abendlandes, welche in eben dieser Angelegenheit um das Jahr 196—98 auf Victors Anregung in Concilien zusammen traten, und ihm über ihre Beschlüsse Bericht abstatteten. Und dieses Ansehen wurde auch nicht verkannt vom h. Polykrates, welcher, obgleich sich weigernd, dem vom Viktor in Folge

der Conciliar-Beschlüsse ihm zugestellten Befehle nachzukommen, urtheilte wie der h. Polykarpus: Deo magis obediendum, quam hominibus *). Dieses Ansehen und diese Machtvollkommenheit wurde anerkannt vom h. Irenäus, da er dem Viktor den Rath gab, um einer bloß zufälligen Verschiedenheit willen, nicht ganze Kirchen von der Gemeinschaft zu trennen. Dem h. Ignatius, dem Manne der Liebe, welchem die Kirche als Liebesband so interessant war, und der aus der Liebe, als ihrem Princip, die hierarchische Unterordnung jeder einzelnen Kirche ableitet, ihm ist ja die R. Kirche: Vorsteherinn des Liebesbundes (προκαθημενη τησ αγαπησ) wie D. P. selbst bemerkt hat. Und wenn auch der h. Clemens in seinem Briefe an die Corinther, wie es sein Zweck forderte, von Unterordnung der Gläubigen jeder

*) In der Antwort des Polykrates ist nur von einem Mehr oder Weniger der Gehorsams-Pflicht die Rede; er sagt nicht: Wer hat dich zu meinem Richter und Gebieter gemacht? so setzt auch der gute Rath des Irenäus die Gewalt, geistliche Censuren zu verhängen, voraus, denn solcher Rath besagt bloß: daß unter den gegebenen Umständen die Anwendung einer solchen Machtvollkommenheit unstatthaft, nicht aber, daß diese Macht, an sich ungegründet sey.

besondern Kirche unter ihrer Geistlichkeit und dem Bischofe handelt; so sprechen doch die Umstände das höhere Ansehen der R. Kirche und ihres Bischofes aus; denn was hätte den h. Clemens und die R. Kirche, in deren Namen der Brief geschrieben wurde, veranlassen können, sich in die Angelegenheiten einer andern Kirche zu mischen, wenn sie nicht, kraft ihres höhern Ansehens, dazu aufgefordert und verpflichtet gewesen wäre?

Und wenn wir doch annehmen dürfen, was höchst wahrscheinlich ist, daß die Geistlichkeit von Corinth zu Schlichtung des bekannten Streites sich an die R. Kirche gewendet habe, so mußte sie allerdings durch Grundsätze der Kirchenverfassung begründet seyn, vielmehr diesen Weg einzuschlagen, als nach Ephesus sich zu verwenden, wo damals der Apostel Johannes noch lebte; und der Umstand, daß dieser Brief im Namen der R. Kirche geschrieben wurde, zeigt, daß es die Absicht war, durch das ganze Gewicht des Ansehens der R. Kirche den Layen zu Korinth zu imponiren *).

*) Dieses Ansehen wurde auch nicht allein zu Corinth, sondern in einer Menge morgenländischer Kirchen bis dahin

So rechtfertiget die Thatsache selbst den Geschichtforscher Stolberg darüber, daß er zu Begründung des Primats sich auf die beyden zuletzt erwähnten Quellen bezog; aber er mag auch noch gerechtfertigt werden durch den jüngsten protestantischen Geschichtforscher, dem keiner eine sehr ausgebreitete Kenntniß der Kirchengeschichte

---

verehret, daß der erwähnte Brief, wie die Schriften der Apostel in den gottesdienstlichen Versammlungen vorgelesen wurde, wie Dionysius von Corinth es versichert: Hujus (Clementis) extat epistola ab omnibus uno consensu recepta, eximia prorsus atque mirabilis, quam nomine Ecclesiae R. ad Corinthiorum ecclesiam scripsit, cum apud eos gravis exorta fuisset dissensio; hanc in plerisque ecclesiis et nostra et superiori memoria, palam recitari consuevisse, comperimus. Sonach wäre wohl dieser Brief nicht allein, wie St. sagt, „mit einer Authorität geschrieben, wie sie nur der Kirche Roms, nur dem Nachfolger des Ap. Petrus gebührt", sondern auch, selbst im Morgenlande, mit einer, dieser Authorität angemessenen Ehrfurcht aufgenommen. Vergl. Sophr. S. 158. P. scheint es S. 158, 59 zweifelhaft machen, oder läugnen zu wollen, daß dieser Brief von einem röm. Bischofe geschrieben sey; aber gegen die augenfälligsten Zeugnisse des Alterthums, Dionysius von Corinth, Irenäus, Eusebius sind in dieser Sache so unverwerfliche Zeugen, daß die protestantischen Kritiker von Grabe an sich nicht mehr geweigert haben, die Aechtheit eines historischen Dokuments anzuerkennen, welches man früherhin verworfen hatte, weil das päbstliche Ansehen zu stark darin hervortrat.

absprechen wird. Prof. Kestner *) erkennet das katholische Kirchensystem als bestehend vom h. Ignatius und Clemens Rom. an; und obgleich er seinen Beweis auf Data stützt, von welchen heut zu Tage kein katholischer Schriftsteller mehr Gebrauch macht; so bezieht er sich doch auch in seiner Beweisführung auf die ächten Schriften dieser beyden Kirchenväter. Allerdings ist ihm die hierarchische Ordnung ein von Clemens eingeführtes, und zwar wohlwollend, dennoch sehr menschlich berechnetes Machwerk; und daher durchaus verschieden von der katholischen Idee der Kirchenverfassung; dennoch ist es dem Katholiken interessant zu bemerken, wie das katholische Kirchensystem in den Ansichten der Protestanten stets geschichtlich höher und höher gestellet worden; was zuerst von Gregor VII. im eilften Jahrhundert, dann von Gregor I.

P. sagt: „Kein Wort (in diesem Briefe) daß die Episkopen zu Rom mit einer besondern, mit einer auch auf Korinth sich beziehenden Authorität aufgestellt seyn.“ Aber mußte dann noch mit Worten ausgedrückt werden, was schon die Thatsache selbst aussprach? überhaupt meldet man in Briefen gewöhnlich solche Dinge nicht, die an sich bekannt genug sind.

*) Die Agape oder der geheime Weltbund der Christen. Jena 1819.

oder Leo I.; ferner von Viktor im zweyten Jahrhundert eingeführt worden seyn sollte, das reicht, nach der Ansicht des letztern, schon an die Zeiten der Apostel; nur noch eine Stufe höher: dann ist die uns trennende Scheidewand gehoben; und wir sind wieder in dem Schoße Einer und derselben von den Aposteln, nach der Vorschrift Jesu, gestifteten Kirche vereint.

VII.

Vom §. 7 bis 11 kömmt ein langer Schwall von Worten vor, der als ein Beweis aussehen soll: Petrus sey nimmer Bischof zu Rom gewesen; mit seiner Gabe, Nichts auszustaffiren, als wenn es Etwas wäre, täuscht unser Dr. auf vielen Seiten seiner klein gedruckten Schrift die Unwissenheit des unkundigen Lesers, und ermüdet die Geduld des Kenners. Also, was das ganze ehrwürdige Alterthum der Kirche — und nach des Dr. P. Geständniß selbst, wenigstens vom h. Cyprianus an — so im Morgen- als Abendlande einhellig anerkannt hat: Petrus sey der erste Bischof zu Rom gewesen; das ist nun dem Dr. P. zufolge ein Irrthum; auch weiß er die Ursache von dieser Täuschung, die, man möchte sagen, wie ein verderblicher Traum von

Zeus gesandt, vom dritten Jahrhundert an, nach Art eines Wunders, auf einmal alle überfiel, genau anzugeben; nämlich: alle Väter vermischten den Begriff von Apostel, was Petrus war, mit dem Begriffe von Bischof, was seine Nachfolger waren; als Apostel, sagt unser Dr., stand Petrus in einer ganz andern Gattung, wie seine Nachfolger; und deßwegen, meint er, habe Irenäus, der noch gehörig unterschieden haben soll, der römischen Bischöfe einen weniger gezählt, als die übrigen Väter.

Aber der verwirrende Traum, den P. als ein homerischer Zeus weiter senden möchte, hat nicht die Väter, sondern allein ihn befallen. Alle Väter unterscheiden (und Irenäus so gut, wie die übrigen), was Dr. P. zufolge ihm wohl bewußter Absichten gern verwischen möchte, sie unterschieden in der Person eines Apostels den wandernden Missionar von dem verweilenden Stifter und Aufseher der von ihnen gegründeten Kirchen. In der zweyten Rücksicht ist dem Irenäus, wie allen übrigen Vätern, jeder Bischof in seiner Kirche Nachfolger des sie stiftenden Apostels. Der Nachfolger in einem Amte steht aber nicht seinem Vorgänger gegen=

über, wie in einer verschiedenen Gattung, sondern in der nämlichen Gattung bloß auf einer verschiedenen Stelle; wenn nun Irenäus in der Zahl der röm. Bischöfe einen weniger zählt, als die andern in ununterbrochener Reihe ihm folgenden Väter, so liegt dieser Unterschied bloß in der Art zu zählen; zählt man bloß die apostolische Nachfolge (successio), d. h. von dem stiftenden Apostel (der doch auch als Völkerbekehrer in einer andern Klasse gedacht werden kann) ab, so hat man einen weniger, als wenn man die ganze apostolische Reihefolge von dem Apostel, als ersten Stifter und Aufseher seiner Kirche (επισκοπος) an rechnet. Mit dieser Unterscheidung fällt sofort die ganze Täuschung; Irenäus, der bloß die apostolische Nachfolge abzählen wollte, konnte den Petrus nicht mit einrechnen, weil Petrus nicht Nachfolger des Petrus war.

Allerdings war die erwähnte Verwechslung Ursache, welche den Dr. P. zu dem irrigen Schlusse verleitete: Petrus sey nicht erster Bischof zu Rom gewesen; ein Satz, welcher gegen den ausdrücklichen, von Dr. Paul. mehrfach anerkannten, Sinn des Irenäus eben so viel sagen

müßte, als: Linus, Anakletus, Clemens stünden nicht in der apostolischen Reihefolge der römischen Kirche, welches der Herr Dr. nicht annehmen kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen.

Solche Verwechslungen und daraus hervorgehende irrige Schlüsse gehören mitunter zu der Beschränktheit des menschlichen Verstandes; und, wie oft sie auch in einer Schrift vorkommen mögen, kann doch die Wiederholung derselben nur die Vermuthung, und nach Unterschied der Umstände eine gesteigerte und der Gewißheit bloß annähernde Wahrscheinlichkeit von beabsichtigter Verdrehung der Wahrheit geben. Aber, wenn der exegetische Forscher Seine Folgerungen als ausdrückliche Zeugnisse der geschichtlichen Quelle unterschiebt, wie es Sophron. S. 153 geschieht, wo der älteste Traditionszeuge sogar aufgeführt wird als bezeugend: „daß Petrus gar nicht Bischof von Rom war"; so liegt die historische Unredlichkeit klar zu Tage; einem jeden gebildeten Manne, und vollends dem Gelehrten in seinem Fache, muß so viel Selbstbewußtseyn zugetraut werden können, daß er seine eigenen Reflexionen und Schlüsse (gleichviel ob richtige

oder unrichtige) über die Aussagen der Quelle von dieser zu unterscheiden wisse; und dann ist es die unerläßlichste Pflicht des Alterthumsforschers, seine eigenen Gedanken der Quelle nicht zu unterschieben; nicht Stolberg, aber ihn selbst trifft der Sophr. S. 152 geäußerte Unwille: „Verwechslungen und Unterstellungen so bedeutender „Art, sind sie bloße Selbsttäuschungen? erlaubt „man sich, sie, wie unbefangen, andern hinzugeben, um ihnen die eigene Täuschung statt „Wahrheit einzureden? jeder möge seiner Ueberzeugung leben; aber aus Gewissenhaftigkeit der „Untersuchung erfolgt Ueberzeugung" *).

Aber, wie gewissenlos des Dr. P. Untersuchung sey, darüber geben seine Bemerkungen über folgende von St. aus dem Irenäus ange-

*) St. hat, wie es der Zweck der Geschichte, lehrreich zu seyn forderte, gewöhnlich die Erzählung der Thatsachen mit belehrenden und unterhaltenden Bemerkungen begleitet, welches ihm auch von Dr. P. als ein Einschieben seiner Gedanken in die Geschichte so höchst ungerecht vorgeworfen ist; aber wo ist in allen 15 Bänden seiner Geschichte auch nur eine einzige Stelle aufzuweisen, wo er seine Bemerkungen nicht mit der pünktlichsten Treue und Gewissenhaftigkeit von den Aussagen der Quelle gesondert hätte; so mußten die Anschuldigungen des Dr. P. von St. ab und mit verstärkter Kraft auf ihn selbst zurückprallen.

führte Stelle ein merkwürdiges Beyspiel; so lautet die Stelle:

„Als dritter (Bischof) nach den Aposteln „Clemens, der die seligen Apostel gesehen „hat ꝛc. ꝛc.

St. hatte aus Versehen das Wort: Bischof nicht ausgedrückt; und diese Auslassung soll, man begreift nicht, durch welche unredliche Absicht seine Leser zu täuschen veranlaßt worden seyn; aus Versehen, wurde gesagt; und Paulus selbst hätte so urtheilen müssen, wenn er gewissenhaft geforscht hätte, wie ihm sogleich durch die einfache Verbindung der erwähnten Stelle mit dem Vorhergehenden augenfällig erwiesen werden soll; so lautet die ganze Stelle:

„Nachdem die sel. Apostel diese (römische) „Kirche gegründet und sie eingerichtet hatten, übergaben sie dem Linus das bischöfliche Amt; ... ihm folgte Anakletus; als dritter nach den Aposteln Clemens u. s. w.

Hätte St. täuschender Absichten wegen es verschweigen wollen, daß Clemens, als Bischof, den sel. Aposteln gefolgt sey; so han-

delte er ja mit sich selbst und seinen eigenen Absichten im Widerspruche, da er unmittelbar zuvor gesagt hatte: Linus sey als Bischof von den Aposteln eingesetzt. Konnte er seine Leser durch Verschweigung von etwas täuschen wollen, was er in dem unmittelbar vorhergehenden Momente offen und frey herausgesagt hatte? Oder: konnte denn der dritte nach den Aposteln etwas anders seyn, als was der erste gewesen war? Und, was meint denn am Ende der Dr. P. mit diesem Worte: Bischof, für seine Sache zu gewinnen, ist denn dem Irenäus und allen Kirchenvätern ein Bischof etwas anders, als Nachfolger eines Apostels und in dem Apostelamte?

Der arme Doktor! wie er doch sehen muß, daß alle Forderungen, nach welchen er St. richten will, diesen lossprechen, gegen ihn selbst aber, wie rächende Geister sich wenden, und mit gerechter Strenge ihn verdammen. Wir unterschreiben es: aus Gewissenhaftigkeit der Untersuchung erfolgt Ueberzeugung.

Endlich ist es die unbedeutendste unter den kleinlichen Neckereyen des Dr. P., wenn er St. Redlichkeit wegen der Ueberschrift seiner Ab-

handlung: **Vorrang** in Anspruch nehmen will; was hätte doch St. mit diesem Worte anders bezwecken mögen, als das allgemein übliche Wort: Primatus Petri etc. zu übersetzen?

Das sind die Erbärmlichkeiten, womit der Mann von §. 7 bis 11 seine Leser auf sechs Seiten ermüdet; und solche Anstrengungen mußte es ihm kosten, um den Mangel an reellen Gegengründen durch gewaltsam herbey geführte Scheingründe und wichtig gemachte Kleinigkeiten zu bedecken.

Genug, und fast zu viel, jedoch ohne Schuld des Verfassers, über den Irenäus. Wir kommen nun zum h. Cyprian.

VIII.

Eben die apostolische Gesammtgewalt, welche der h. Irenäus betrachtet in Beziehung auf **die Zeit**, als apostolische Nachfolge, wodurch die Ueberlieferung auf alle künftige Geschlechter überbracht wird; diese Gewalt legt der h. Cyprian in ihrem absoluten Begriffe vor: es ist dieselbe Idee, welche von jenem, wie es sein

Zweck gegen die Valentinianer forderte, erfasset wurde in ihrer Beziehung, als Mittel zu Erhaltung der Einen, ungetheilten ap. Lehre; von diesem betrachtet wird in ihrer unbedingten Einheit. Das gesammte Bischofthum — der Episkopat — ist dem h. Cyprian Eins und ungetheilt; zwar ist jeder Bischof Inhaber eines besondern Theiles der Kirche; jedoch in ungetrennter Genossenschaft mit allen übrigen Bischöfen, rücksichtlich auf das Ganze der Kirche *). Diese Geschlossenheit des Episkopats zu Einem ungetheilten Ganzen beruhet allerdings auf der innern moralischen Gesinnung der Einstimmung aller; doch nicht allein darauf: sie soll auch äußerlich zu Tage gelegt seyn, dergestalt, daß es einem jeden Gläubigen offenkundig sey, ob und welcher Bischof in der Einheit beharre oder nicht. Dazu ist das gesammte Episkopat auf Petrus gegründet; und nicht etwa auf die Person, sondern auf die Cathedra Petri, als auf

---

*) Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. Jeder hat einen besondern Theil, doch solidarisch zum Ganzen. Sinn: Jeder Bischof ist, in der Regel, Vorstand seiner besondern Parözie; in Sachen aber, welche die ganze Kirche betreffen, nimmt er Theil an der Verwaltung des Ganzen.

etwas in der Kirche beharrliches; so wie das Apostelamt selbst beharrlich ist.

> Dicit Dominus ad Petrum: Super hanc petram etc. — Et iterum eidem: Pasce oves meas etc. Super illum unum aedificat ecclesiam suam; et illi pascendas mandat oves. Et quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem tribuat potestatem, et dicat: Sicut misit me Pater et ego mitto vos, accipite Spiritum S.; si cui remiseritis peccata, remittentur ei, si cui tenueritis, tenebuntur *). Tamen ut unitatem manifestaret; unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua autoritate disposuit. Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari con-

---

*) Es darf bey dieser Stelle nicht unbemerkt bleiben, daß unter dem Ausdrucke: gleiche Gewalt (App. omnibus parem potestatem dedit) nicht von der gesammten apost. Machtvollkommenheit, auch selbst nicht von der zunächst auf die gesellschaftliche Ordnung der Kirche sich beziehenden hierarchischen Gewalt der Apostel Rede sey; sondern von der besondern, nach der Auferstehung den Aposteln ertheilten, auf das Gewissen des einzelnen sich beziehenden sakramentalischen Macht, die Sünden zu erlassen u. s. w. gehandelt werde. Sinn: Obgleich in dieser, das Innere der Kirche betreffenden Hinsicht, die Macht der Apostel eine gleiche ist, so ist dennoch zur Ma-

sortio praediti et honoris et potestatis; sed exordium ab unitate proficiscitur: Et primatus Petro datur, ut una Christi Ecclesia et cathedra una monstretur et pastores sunt omnes et grex unus ostenditur, qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.

Cyprianus sagt: Die Einheit solle nicht bloß auf der innern moralischen Uebereinstimmung in der Leitung der Heerde (unanimi consensione) beruhen; sie soll auch in die Erscheinung hervortreten, äußerlich manifestirt seyn (ut unitatem manifestaret; und wiederum: Grex unus ostenditur). Der Grund dieser sowohl inner- als äußerlich erscheinenden Einheit ist gelegt in den Einen (Petrus), von welchem sie

---

nifestation der gesellschaftlichen Einheit der Kirche, dieselbe auf die Machtvollkommenheit des Einen Petrus gegründet; hiemit ist für Dr. P. die ganze Beweiskraft dieser Stelle aufgehoben; und entscheidet für uns.

Hier steht die Frage wieder an der rechten Stelle: Warum ließ D. P. den Zeitumstand: Nach der Auferstehung weg; ohne wenigstens die Weglassung anzudeuten? Die Stelle wäre so wohl zweckmäßiger befunden worden! Jeder andere könnte allenfalls mit dieser Rüge verschont werden; aber Dr. P. hat diese Nachsicht längst verwürket.

anfängt (ab uno incipientem) und von welchem, als dem Einheits-Princip anhebend, die gleiche ap. Machtvollkommenheit und Ehre hervorgeht: Exordium (potestatis et honoris ap.) ab unitate proficiscitur *). Dieser Grund ist der dem Petrus gegebene Vorzug (Primatus Petro datur), welcher dazu gegeben ist, damit die Eine Kirche und der Eine (varzüglichere) Lehrstuhl (cathedra una) angezeigt werden könne; und welche ist dann diese cathedra una?

Die Antwort liegt in der ebenfalls von Dr. P. angezogenen, und wie er selbst sagt: vielsagendsten Stelle:

> Hanc Ecclesiae unitatem, qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui Ecclesiae renititur et resistit; qui cathedram Petri, super quem fundata est Ecclesia, deserit, in Ecclesia se esse confidit?

---

*) Grund: origo, exordium, wie das griechische ἀρχή und das lateinische principium bedeutet allemal ein Erstes: entweder ein Erstes in der Zeit, d. h. in einer Folge von Thatsachen, und dann heißt es: Anfang; oder ein Erstes (das prius) im Gedanken; und dann heißt es: Grund. Es ist klar, daß Cyprianus hier nicht historisch vorlegen; sondern den absoluten Begriff von Kirche und kirchlicher Einheit begründend aufstellen will.

Die cathedra unae ist also cathedra Petri; und es ist dem h. Cyprianus gleichbedeutend: Die Einheit der Kirche nicht halten, und der Kirche widerstreben, und den Stuhl Petri verlassen, und dem Glauben entsagen: und dennoch soll Cyprian nimmer gesagt haben: daß auf den Stuhl des Petrus zu Rom die Gemeinde gegründet sey, sondern (bloß persönlich) auf Petrus. S. 169.

„Cyprianus Vorstellung ist, sagt Dr. P.: „die ächten Kirchen aller Welt machen „Eine Kirche; und sind alsdann die Eine „katholische (universale) Kirche, wenn sie „alle an die ächte Reihe ihrer Bischöfe, „jede an den Ihrigen sich anschließen; diese „Reihe und Gesammtheit ist zu jeder Zeit „Eine, an deren Spitze der zu Rom den „Anfang (Exordium) macht" *).

Die Sache genau gesehen, sagt Cyprianus

*) Das Exordium erklärt Dr. P. dahin, daß der Bischof zu Rom an der Spitze der übrigen BB. stehe, und den Anfang mache; soll das etwa so viel heissen: daß der Bischof von Rom den ersten Sitz haben, oder zuerst unterschreiben müsse, damit die Einheit der Kirche erhalten werde? wäre dieses Obenan so wichtig für die Einheit der Kirche, daß man ohne dies den Glauben verlöre?

nicht, daß diese Reihe und Genossenschaft zu jeder Zeit unbedingt Eine sey; woher kämen sonst die unächten Reihen (z. B. der Novatianer) die ihm nicht zu der Einheit gehören? Er spricht von einem sittlich gesellschaftlichen Princip der Kirche, von einem Sollen, und zwar von einem unbedingten solchen, welches nicht weniger streng verbindet, als die Pflicht, den Glauben nicht zu verläugnen, und der Kirche nicht zu widerstreben (tenere se fidem credit? qui Ecclesiae resistit; qui cathedram Petri etc.) und dieses Princip ist der sittliche Grundsatz des nothwendigen Zusammenhanges aller Reihen und eines jeden Bischofs in ihnen mit der cathedra Petri. Denn, welche die ächten Reihen und die ächten Gemeinen seyen, das eben sollte sich an diesem Zusammenhange, als einem sichtbaren Kennzeichen so augenfällig manifestiren, daß keiner zweifelhaft darüber bleiben könne: ob er in der Einheit der Kirche sey oder nicht.

Daher nennet denn auch Cyprianus die R. Kirche und ihren Bischof: Vinculum sacerdotalis collegii et unitatis centrum; Band der bischöflichen Genossenschaft und Mittelpunkt der Einheit. „Als Hüter dieser Einheit ist der Stuhl

„des Apostels Petrus dieser Fels, auf dem der „Sohn Gottes die Kirche gründete“, wie St. „richtig bemerkt. S. 606. B. X.

Nicht bloß „Band der bischöflichen Genossenschaft und Mittelpunkt der Einheit ist die Röm. Kirche dem h. Cyprian, sondern auch Ecclesiae catholicae matrix et radix: Wurzel und Gebärmutter. Dr. P. gibt von diesen Prädikaten eine sonderbare Erklärung:

„In jeder katholischen Kirchengemeine dürfe „nur Ein Bischof seyn; nicht, wie Novatian es gegen den Cornelius (Bischof zu „Rom) versuchen wollte, Zwey; dieses „nennt Cyprian die Wurzel und Gebärmutter einer katholischen Kirche erkennen; nicht aber, wie St. S. 612. B. „X. verstehen lehren will, so wie wenn dem „h. Cyprian die Kirche zu Rom matrix et „radix Ecclesiae cath. überhaupt gewesen „wäre.“

Cyprianus möge hier selbst seine Ausdrücke erklären; Ep. 45. schreibt er an den Cornelius: er habe die Afrikaner, welche seiner von Novatian angefochtenen Wahl wegen nach Rom ge-

reiset wären, ermahnt: scimus nos hortatos eos esse, ut Ecclesiae catholicae matricem et radicem agnoscerent et tenerent. Sie reiseten aber nach Rom. — Des Dr. P. Ansicht: daß nicht Zwey, sondern nur Einer Bischof seyn könne, sey E. c. matrix und radix, hat keinen Sinn; auch war darüber durchaus keine Frage; der Streit bezog sich nicht darauf: ob mehrere zu Rom Bischöfe seyn könnten, sondern wer der Eine rechtmäßige sey: ob der erst gewählte Cornelius oder der nachher eingedrungene oder vielmehr sich selbst hervordringende Novatian. Cornelius war der zuerst, und einhellig gewählte. Factus est Episcopus de Dei et Christi judicio; de Clericorum pene omnium testimonio; de plebis quae tunc adfuit suffragio et de Sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio; Ep. ad Antonian. In diesen Stimmen hat die römische Kirche sich ausgesprochen; und in diesem Ausspruche die röm. Kirche achten, heißt ihm Ecclesiae cath. matricem et radicem agnoscere et tenere. — E. c. matrix et radix ist dem Cyprian a. o. dasselbe, was an einer andern Stelle Cathedra Petri, wo er über die Anhänger des Felicissimus sich beklagend schreibt,

daß sie, um sich gegen ihn Recht zu verschaffen, nach Rom zu reisen wagen: Navigare audent ad Petri cathedram et Ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est.

E. C. matrix et radix ist dem h. Cyprian eben die Gemeine, für welche er als rechtmäßigen Hirten anerkennet den Cornelius, der ihm auch, so wie die Gemeinschaft mit demselben, kraft seines höhern Standpunktes für den Mittel- und Vereinigungspunkt der kathol. Kirche gilt; denn so fährt er a. o. fort: „In einem von „ihm zu Carthago gehaltenen Concilium habe „er den Beschluß befördert, daß an alle Bischöfe „von Numidien und Mauritanien geschrieben „werden solle: ut te (Cornelium) univer.i „Collegae nostri et communicationem tuam, „i. e. Ecclesiae catholicae unitatem „pariter et caritatem firmiter probarent et te- „nerent."

Auf dem röm. Bischofe und dessen Gemeinschaft beruhet dem h. Cyprian die Einheit der Kirche.

Hier nun ist der Ort, dem Herrn Dr. auf die Frage zu genügen:

„Wo aber ist bey Cyprian eine Stelle, daß

„Ein Bischof dem von Rom untergeordnet „gewesen wäre?“ S. 169.

Diese Frage hatte St. früher beantwortet, als sie aufgeworfen worden; so lautet diese Antwort! Dirigantur in provinciam et ad plebem Arelate consistentem, a te literae, quibus abstento Marciano, alius in locum ejus substituatur. Ep. ad Steph. R. G. B. X. S. 612.

Wer in einer gesellschaftlichen Verfassung einen von seiner Stelle entfernen, und einen andern wieder darauf befördern kann, ist doch wohl der Obere und umgekehrt diese die Untergeordneten.

Marcianus von Arles war Novatianer; diese Sache war jetzt abgethan; der Novatianismus, in so fern er sich dem rechtmäßigen Oberhaupte der Kirche entzog, war allgemein als Schisma verworfen; und in sofern er schweren Sündern die Erlassung versagte, als Häresie verdammet; nun gehörte es zu der Pflicht des Oberhauptes der Kirche, als centrum unitatis, für die Einheit des Glaubens und der wesentlichen Disciplin zu sorgen, d. h. die nothwendigen

Mittel zu ergreifen, wodurch die verletzte Einheit wieder hergestellt werden könnte; an diese Pflicht erinnert Cyprian den Stephanus, den Nachfolger des Cornelius.

Ueberhaupt, wo die apostolische Ueberlieferung und die kirchliche Disciplin entweder allgemein anerkannt, oder nach einem Zweifel darüber durch allgemeinen Spruch ausgemittelt war, stand der röm. Bischof, als Oberer über einen jeden, welcher wegen Verletzung der Einheit in Anspruch genommen wurde. In den Fällen aber, wo die Einheit noch erst auszumitteln war, da stimmte der röm. Bischof mit den übrigen als College *); stimmte, wurde gesagt; denn darin hatte er doch immer den höhern Stand, daß es ins besondere zu seinem Rechte gehörte, die andern Bischöfe zur Vorlegung der Ueberlieferung ihrer besondern Kirchen und zum ur-

*) Cum jam pridem nobiscum et cum omnibus omnino Episcopis in toto mundo constitutis etiam collega noster Cornelius . . . decreverit. Ep. 68. Wenn man nicht, wie Dr. P. mit dem einzelnen Ausdrucke: Collega, wortklauben, sondern den Sinn dieser Stelle aus ihrem ganzen Gehalte erklären will, so wird dem röm. Bischofe in derselben mehr, als ein den übrigen gleiches Stimmrecht beygelegt. Cyprianus sagt nicht, daß seine

theilen darüber zu veranlassen und aufzufordern; auch, daß die Ueberlieferung der röm. Kirche, als der von Petrus und Paulus vorgetragenen, und durch den Martertod dieser beiden Apostel bestätigten, zur Entscheidung der Frage ein großes, wenn auch nicht das ganze volle, Gewicht gab; denn im Zweifel darüber, was apostolische Ueberlieferung sey, oder was als allgemeine Disciplin gelten solle, mußte allerdings die gesammte Kirche, in höchster Instanz, entscheiden. Dieser, so vom h. Irenäus, als vom h. Cyprian ausgesprochene Verwaltungsgrundsatz der Kirche enthält den Schlüssel zum Verständniß der kirchlichen Formen, und ist gleichsam der Angel, um welchen sich drehen alle große und namentlich die großen Conciliar-Verhandlungen der acht ersten Jahrhunderte.

Auch erkläret sich daher, wie Cyprianus in dem merkwürdigen Streite gegen Stephanus, die

---

Beschlüsse (über die Bußdisciplin) schon darum irrefragabel wären, weil alle übrige Bischöfe der ganzen Welt (wozu doch auch allenfalls der römische gehören mußte) dieselben einhellig gefasset, sondern weil ihm und allen Bischöfen der ganzen Welt auch Cornelius zugestimmt; es ist klar, daß hier auf die Zustimmung des Cornelius ein Gewicht gelegt wird, welches fast als eine Bestätigung angesehen werden könnte.

Ketzertaufe betreffend, handeln konnte, wie er handelte, ohne die früher ausgesprochenen Grundsätze über die Vorrechte der röm. Kirche aufzugeben. Die Frage über die Allgemeingültigkeit oder Verwerflichkeit der Ketzertaufen war eben zur Sprache gekommen, und noch nicht mit Allgemeinheit entschieden. Cyprianus war sich bewußt, redlich gezweifelt und aufrichtig geforscht zu haben; und die Verschiedenheit in der Kirchenpraxis rücksichtlich auf die Anerkennung oder Verwerfung solcher Taufen überzeugte ihn, daß er zweifeln durfte *). Er hatte bereits zwey Concilien zu Carthago zur Entscheidung dieser Frage abhalten lassen, in deren ersterm

*) Um den Streitpunkt richtig zu fassen, wolle man Folgendes bemerken: Es war allgemein anerkannt, daß zur Gültigkeit der Taufe die evangelische Form unerläßliche Bedingung sey; aber die Ausbreitung des Novatianismus in Afrika gab daselbst Anlaß zu dem Zweifel: Ob es nicht wohl gleich unerläßlich seyn möchte, daß der Christ in einer rechtgläubigen Gemeine getauft sey. Cyprianus, welcher zu dieser Meinung hinneigte, hatte die, 50 Jahre zuvor, von seinem Vorgänger Agripinus in Afrika eingeführte Praxis, zu der Kirche übertretende Häretiker von neuem zu taufen, zwar für sich; aber er übersah auch nicht, daß dieser Gebrauch gegen Häretiker eingeführt war, welche die Tauffornel verstümmelt hatten; es waren die durch Tertullian eingeführten Montanisten. In Asien hatten zu derselben Zeit die Concilien von Ikonium und Sy-

die Stimmen ihm für seine Meinung (die Ungültigkeit solcher Taufe) nicht hinreichend zusagten; in dem zweyten und größern war die Mehrzahl für ihn, auf welche gegründet er sodann den Beschluß über die allgemeine Ungültigkeit derselben abfaßte und durch Abgeordnete nach Rom überschickte; da dieser Beschluß der römischen Ueberlieferung widersprach, so ward derselbe verworfen; aber Stephanus ging allerdings darin zu weit, daß er in einer bisher unentschiedenen Sache sogleich Gebrauch von geistlichen Strafmitteln machen wollte; denn er verweigerte den Gesandten des Cyprianus, welche die afrikanischen Kirchen überhaupt vertraten, die kirchliche Gemeinschaft; gleichwie wir dem

---

nada auf demselben Grunde die Wiederholung der Taufe beschlossen. Aber da in Asien, schon von den Zeiten der Apostel her, die Gnostiker (von denen wenigstens einige Sekten die Taufform änderten) ihr Wesen hatten, so war schon in einigen Gegenden, und namentlich in Kappadocien, der Gebrauch wieder zu taufen bereits von undenklichen Zeiten her eingeführt worden. Dieser Umstand verleitete den Firmilian zu behaupten: Der Gebrauch, allen Häretikern ohne Unterschied von neuem die Taufe zu geben, beruhe auf apost. Tradition. Der h. Cyprian erkannte, daß die Tradition ihm nicht zusage; auch berief er sich nicht auf sie; er stützte sich bloß auf allgemeine Gründe, die er rednerisch vortrug: „Häretiker haben den h. Geist nicht, „folglich können sie ihn auch nicht geben u. s. w."

Stephanus diese übereilte Maßregel nicht zu gut halten, so verargen wir dem h. Cyprian, zwar nicht seine erklärte Mißbilligung, wohl aber die fast leidenschaftliche Heftigkeit, womit er sie aussprach; es läßt sich sogar nachweisen, daß er in diesem Zustande dem Stephanus über Ausdrücke Vorwürfe machte, die er vor Gemüthsunruhe unrichtig oder unvollständig aufgefaßt und mißdeutet hatte; in einem solchen Zustande darf man allerdings die Ausdrücke eines Mannes nicht genau auf die Wagschale legen; und am wenigsten können sie als Beweise seiner Grundsätze gelten; dennoch wird kein Ausdruck aufgewiesen werden können, worinn er das über die Würde und den Vorzug der röm. Kirche früherhin gesagte wieder zurücknimmt; viel Unangenehmes von der Person des Stephanus, kein Wort gegen die ihm zustehende Gewalt; er sowohl als Firmilianus von Cäsarea in Kappadocien, der mit ihm gleiche Sache vertheidigte, sind unerschöpflich an Witz und Ironie, um zu zeigen, wie unpassend des Stephanus Benehmen der Würde eines Nachfolgers Petri sey; aber wer so ironisirt, setzt ja die Würde voraus, mit welcher er das persönliche Benehmen dessen, der sie trägt, unvereinbar findet. Solche Ironie

kommt S. 178 vor in dem Auszuge aus Firmilians Briefe: Juste indignor, bey welcher der Leser nicht unbemerkt lassen wolle, daß die eingeschobenen Zeichen: !!! nicht von Firmilian, sondern von Dr. P. sind *).

So konnte auch der h. Cyprian in dem vorliegenden, noch nicht zur allgemeinen Entscheidung gebrachten Falle, ohne seinen bisher ausgesprochenen Grundsätzen zu widersprechen, seinen afrikanischen Bischöfen, die er zu Karthago versammelt hatte, sagen:

De hac re, singuli quid sentiamus, profe-

*) So lautet die Stelle mit den eingeschalteten Zeichen: Juste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam, quod qui sic de episcopatus sui loco gloriatur!! et se successionem Petri tenere contendit! super quem fundamenta Ecclesiae collocata sunt, multas alias petras inducat. Man bemerke die im Drucke hervorgehobene Stelle, worin Firmilian seinen eignen Grundsatz ausdrückt. — Die ganze Ironie geht dahin, die vermeintliche Inkonsequenz des Stephanus zu Tage zu legen, indem er sich die Nachfolge Petri aneignet, und dennoch viele Felsen (petras) anerkennet; ersteres wird gar nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr durch die vielsagendern Ausdrücke, die Firmilian, als seinen eignen Glauben, ausspricht, bestätiget: super quem fundamenta Ecclesiae collocata sunt.

ramus, neminem judicantes; aut a jure communionis aliquem, si diversum senserit amoventes. Neque enim quisquam nostrum Episcopum se esse Episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat omnis Episcopus (in einer noch nicht entschiedenen Sache) pro licentia libertatis suae arbitrium proprium etc.

Diese Worte, die, wie Dr. P. S. 169 sich ausdrückt, weder antirömisch noch antistolbergisch, auch nicht von 87 Bischöfen, sondern an 87 Bischöfe vom h. Cyprian gesprochen sind, stehen noch immer in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchenhierarchie, obgleich das gereizte Gemüth des Cyprianus auch in denselben stark durchblickt.

Zur Abfertigung der vielfältigen und unnöthigen Worte, welche P. verliert, um gegen St. zu beweisen, daß Cyprian und Firmilian der Tradition der röm. Kirche kein absolutes Ansehen eingestanden, genüget schon im allgemeinen die Antwort, daß der Graf ja selbst erklärt: Stephan und Cyprian haben wohl ver-

schiedener Meinung über das Taufen der Ketzer seyn können, weil die Kirche noch nicht entschieden hatte; wäre ihm die Tradition der röm. Kirche absolute Glaubensregel, wie ein allgemeiner Kirchenspruch gewesen, so hätte er ja dem Cyprianus die Freyheit zu dissentiren nicht zugestehen können.

Dennoch hat das Ansehen der röm. Ueberlieferung auch an dieser Frage in der Folge sich erwiesen; die Aechtheit und der apostolische Ursprung, welche Cyprian und Firmilian dieser Tradition absprachen, ist anerkannt worden durch förmlichen Spruch im Conc. von Arles (314) und faktisch durch das Concilium von Nicäa (325) *).

„Und erst ein Concil. zu Arles kam auf „eine verständige Unterscheidung zwi„schen Ketzertaufen, welche mit, und sol„chen, welche ohne die vollständige Tauf„formel geschehen wären."

Nach diesen Bemerkungen fragt Dr. P.

*) Das Conc. von Nicäa erklärte die Taufe der Novatianer für gültig und verwarf die der Paulinianer.

hämisch: „Warum hatte nicht der Bischof von „Rom diesen Unterschied gemacht, und statt zu „schimpfen und zu bannen, den Streit durch „Verständigkeit vermittelt?“

Wir beantworten diese Frage mit einer andern: Warum hat denn Dr. P. nicht gewußt, daß Stephanus diese verständige Unterscheidung gemacht, und den Streit durch Verständigkeit zu schlichten sich bemühet habe? Er, der das Unklare und Trübe in den Briefen des h. Cyprianus und Firmilianus mit so besonderer Vorliebe hervorgehoben; und so gierig alles aufgeschniffelt hatte, was zu der Argheit der menschlichen Natur gehört, wovon auch heilige Männer überrascht werden können, hätte er denn nicht auch sehen müssen, was in dieser Streitsache mit Besonnenheit und in klaren Gedanken vorgebracht war? hätte er nicht auch sehen müssen, daß Stephanus die Forderung:

„Keine Neuerungen einzuführen, „sondern der Tradition zufolge „den von außerkirchlichen Gemeinen Uebertretenden bloß die „Hände aufzulegen zur Buße;

an die Bedingung knüpft:

„Daß sie im Namen der h. Drey-
„einigkeit getauft seyen;"

und das eben ist ja die verständige Unterscheidung, die nicht erst das Concil von Arles, sondern schon Stephanus vom Anfange des Streites an, zufolge der röm. Tradition, gemacht hatte; wie es das, aus dem Briefe des Stephanus von Firmilian aufgenommene Excerpt besagt: Quaerendum non esse, quis baptizaverit, eoquod qui baptizatus sit, gratiam consequi potuerit, invocata Trinitate nominum Patris et Filii et Spiritus sancti.

Diese Rüge gebührte dem Manne, der über St.s einfaches und bescheidenes Urtheil:

„In der Hitze des Streites seyen beyde
„Männer zu weit gegangen;"

mit höhnender Ironie dessen Unbefangenheit und Glaubwürdigkeit in Anspruch nimmt, und dies darum, weil er nicht mit der Grobheit auf den Stephanus losschlägt, wie P. es würde gewünscht oder gethan haben; Er, der beym Lesen des Briefes von Firmilian im Argen so sein Wesen trieb, möge selbst nun seine Unbefangenheit und Glaubwürdigkeit retten!

IX.

Um das Ganze der bisherigen Abhandlung in ein gedrängtes Resultat zusammen zu fassen, müssen wir sagen: Es ist dieselbe Idee, welche der Stifter der Kirche (Matth. XVI. 18. 19.) als ewige und unwandelbare Ordnung derselben für alle künftige Zeiten vorschreibt — eben diese Idee ist es, welche von Irenäus und Cyprianus, wie sie in der Zeit zur Würklichkeit gekommen, und auf der römischen Gemeine faktisch gestützt worden, als das katholische Einheits-Princip ausführlich vorgelegt wird. Und wenn auch die andern Kirchenväter der drey ersten Jahrhunderte diese Idee mit gleicher Ausführlichkeit vorzutragen keine Veranlassungen fanden, so wird sie doch von ihnen faktisch anerkannt, wie §. VI. gezeigt worden. Dann ist noch zu bemerken, daß in allen öffentlichen, das allgemeine Wohl der Kirche betreffenden, Verhandlungen diese Idee ganz rein sich ausspricht. Die Concilien über die Osterfeyer wurden aller Orten unter den Auspicien der röm. Kirche abgehalten, die einzelnen Beschlüsse derselben von Viktor zu einem allgemeinen Beschlusse zusammen gefaßt, und dann den asiatischen Kirchen mit höchstem Ansehen zur Nachachtung vorgelegt. — Die um

die Mitte des dritten Jahrhunderts allgemein in der Kirche abgefaßten Beschlüsse über die Bußdisciplin gewannen ihre volle Kraft, indem allen übrigen Bischöfen der Welt auch der Bischof zu Rom zustimmte *).

Die Concilien zu Antiochia gegen den Paulus von Samosata vom J. 270 folgg. waren zwar ohne Theilnahme von Rom abgehalten worden, gleichwohl war es so anerkannt, daß dem röm. Bischofe es zustehe, Conciliarbeschlüsse zu vollstrecken, daß selbst der heidnische Kayser Aurelian, da Paulus dem Conciliarbeschlusse sich nicht fügen wollte, gebot, demjenigen das bischöfliche Haus zu übergeben, den der römische Bischof anerkenne.

In den großen, ökumenischen Concilien, welche vom vierten Jahrhundert an bis zu der Mitte des neunten gehalten wurden, spricht sich klar die nach Irenäus §. V. vorgelegte Idee aus. Der Zweck dieser Concilien war, die jedesmal gestörte Glaubens-Einheit, durch Vorlegung der allgemeinen apostolischen Ueberlieferung, wie-

*) Siehe oben §. VI.

der herzustellen; bevor es zu der allgemeinen Entscheidung kam, waren allerdings die einfachern Mittel versucht worden; es waren an Ort und Stelle Partikular-Concilien, geleitet von dem Bischofe der Stammkirche, aus welcher die Ueberlieferung in dem ganzen Bereiche der Provinzialstadt sich verbreitet hatte, gehalten worden; und wo diese nicht hinreichten, die Trennung zu heben, da trat das höhere und, nach Unterschied, höchste Ressort ein. Daß die allgemeinen Concilien von den Kaysern berufen wurden, thut der Idee keine Eintracht: Religionsunruhen würken allemal auf den Staat zurück; und das Oberhaupt desselben ist befugt, durch Mittel, die die Staatsgewalt begründet, diese Unruhen zu heben; und welche waren denn die Mittel, von denen die Kayser Gebrauch machten? Sie geboten den Bischöfen, als ihren Staats-Unterthanen, zur bestimmten Zeit sich an den ihnen angewiesenen Ort zu verfügen; dann aber nicht im Namen des Kaysers, sondern in eigenem Namen, und mit eigenthümlicher Macht die Streitfrage zu entscheiden *);

*) Als die Donatisten Constantin den Großen als Richter in ihrer Sache anriefen, gab er ihnen zur Antwort: Petitis a me in seculo judicium, cum ego ipse Christi

von der Zeit an, da von diesen Verhandlungen vollständige Akten aufbewahrt sind, wissen wir auch, daß allemal die römische Kirche vor dem allgemeinen Concilium bereits provisorisch entschieden hatte; und es hatte mit dieser Entscheidung seinen Bestand bis dahin, daß das allgemeine Concilium den Anfang nehmen konnte; dann wurde die römische Entscheidung dem Concilium vorgelegt; nicht, wie Dr. P. das katholische System deuten will, als irrefragabele Glaubensnorm, sondern zur Beystimmung nach vorangegangener Untersuchung; wenn aber alsdann der Glaube mit Allgemeinheit aufgestellt worden war, so hatte der römische Bischof das Recht und die Pflicht über den Glauben zu wachen, und als Hüter des Glaubens geistliche Mittel gegen die Widerspänstigen zu gebrauchen.

Das Concilium von Chalcedon, um die

---

judicium expectem; was er unter Christi judicium verstehe, erklärt er in Beziehung auf das Concilium von Nicäa: Quod trecentis Episcopis visum est, non est aliud nisi Dei sententia. Ep. ad Alex. -- In Beziehung auf das Concilium von Ephesus erklärte Theodosius II: Nefas est, eum, qui Episcoporum catalogo adscriptus non est, se sacris negotiis immiscere.

Mitte des fünften Jahrhunderts, möge als Beleg zu dem Gesagten dienen.

1. Das höhere und leitende Ansehen des R. B. Leo wurde anerkannt, sowohl von den Kaysern (Marcian und Valentinian), als von den orientalischen Bischöfen; die kayserliche Einladung an den h. Leo gibt dem Concilium die Bestimmung, daß durch sein (des Leo) Ansehen der Glaube und die christliche Eintracht wieder hergestellt werden möge: ut omni errore sublato per celebrandam synodum, Te authore, maxima pax circa omnes episcopos catholicae fidei fiat.

Nach dem Concilium schreiben die Bischöfe dem Pabst: „Quibus (i. e. nobis) tu quidem „sicut caput membris praeeras;" dann sagen sie über die widerrechtlichen Schritte des Dioskorus: contra ipsum (i. e. Te) cui Vineae custodia a Salvatore commissa est, extendit injuriam; und ferner: sicut nos capiti in bono adjicimus consonantiam, sic et Summitas tua filiis, quod decet adimpleat.

2. Nach dem Concilium wurde der B. Aka-

cius von Constantinopel, der den K. Zenon zu den berüchtigten Henotikon verleitet hatte, von Rom aus exkommunicirt; und als nach dem Tode desselben sein Nachfolger Euphemius, ein übrigens unbescholtener Bischof, zögerte, dessen Namen aus den sacris diptychis auszulöschen, weigerte ihm der P. Gelasius die geistliche Gemeinschaft, und rechtfertigte sodann diesen Schritt durch den Grundsatz: daß in den Fällen, da die Einheit des Glaubens anerkannt ist, dem R. Bischofe das Recht zustehe, die Conciliar-Beschlüsse zu vollstrecken: quo casu R. episcopus est veteris constituti executor; non novae constitutionis author.

Diese, der morgenländischen Kirche angehörenden Thatsachen, so wie der ganze Verlauf des Conciliums, sprechen noch immer dieselbe Idee aus, welche im zweyten Jahrhunderte der Morgenländer Irenäus, und im dritten der afrikanische Bischof Cyprianus ausführlich vorgelegt hatten; und nun mag es endlich auch einmal hier gesagt seyn, daß protestantische Schriftsteller die Sache am unrechten Ende fassen, wenn sie, um die gesellschaftlichen Verhältnisse der Kirche zu erklären, das ganze Kirchenwesen aus zufälli-

gen Veranlassungen hervorgehen lassen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß der göttliche Stifter der Kirche selbst ihr Form und Verfassung habe geben wollen.

X.

Dr. P. irret allerdings, wenn er glaubt: Die Lehre vom Primat habe einst keine höhere Bedeutung gehabt, als Gegenstand der Streit-Theologie (Polemik) zu seyn; wenigstens gehörte sie für den Katholiken zu jeder Zeit zu den unterscheidenden Grundwahrheiten seines Bekenntnisses. Es ist erwartet worden, wie es von einem Manne des Ansehens, wie der Gr. zu St. war, erwartet werden durfte, daß er einmal seinen vormaligen Confessionsverwandten, und namentlich seinen protestantischen Freunden, wenn auch nur gelegentlich, Rechenschaft über die Gründe seines Uebertrittes geben würde; die Begründung der Lehre von dem Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger (worüber jedoch Vf. nichts verbürgen kann) mag dem seligen Grafen dazu geeignet geschienen haben; in dieser Voraussetzung wurde ihm eine schickliche Gelegenheit dazu gegeben, als er in seiner Religionsgeschichte die kirchen-historischen That-

sachen der drey ersten Jahrhunderte vorgelegt hatte; aber dieser Zweck und der Umfang der von ihm bis dahin behandelten Geschichte forderten auch nur die Begründung des Primats in seinen wesentlichen Rechten; welche Vorrechte in spätern Jahrhunderten, und namentlich von der Mitte des neunten Jahrhunderts an, zwar zeitgemäß *), dennoch zufällig damit verbunden worden; das nachzuweisen lag außer dem erwähnten Zwecke; indessen da Dr. P. auf diesen Gegenstand und ins besondere auf die Grundsätze der isidorianischen Dekretalen so großes Gewicht legt, daß er auch über die Weise, wie sie mit dem Primat des Ap. Petrus zusammenhangen, um Auskunft bittet, so mag ihm noch durch die Beantwortung folgender Fragen gedient seyn:

1. Welche Rechte sind seit der Mitte des neunten Jahrhunderts mit dem Primat verbunden worden?

2. Welche Anlässe führten zu dieser Vermehrung der päbstlichen Gewalt?

---

*) Ueber das Zeitgemäße in diesen Vorrechten können wir überhaupt auf die protestantischen Schriftsteller Joh. v. Müller, Heeren, J. Möser Osnabr. Geschichte u. a. verweisen.

3. Auf welchen Gründen beruhen diese hinzukömmlichen Rechte (jura accessoria, secundaria)?

XI.

Zu Beantwortung der ersten Frage ist es nothwendig, den Unterschied zwischen dem ersten Zeitalter der Kirche und dem Mittelalter, rücksichtlich auf die Grundsätze der Kirchenverwaltung, im allgemeinen vorzulegen:

In den acht ersten Jahrhunderten war für alle Rechtsfälle, die der bischöflichen Jurisdiktion in jedem besondern Sprengel unterworfen waren, das Provincial-Concilium die höchste Instanz; von dem Urtheil des Bischofes verstatteten die Kanones den Rekurs dahin; aber auch nicht weiter. Da das Provincial-Concilium über die öffentlichen Angelegenheiten der Provinz, wozu das Urtheil über einen Bischof gehörte, in erster Instanz sprach, so wurde auch für dasselbe ein höheres Ressort erfordert, wo in zweyter Instanz das Urtheil desselben berichtiget oder verbessert werden konnte: das älteste Kirchenrecht verstattete einem jeden im Provincial-Concilium abgesetzten Bischof den

Rekours nach Rom *); so gehörte gleichfalls jede Angelegenheit, worüber die Kanones keine bestimmte Weisung gaben, oder worüber in der Provinz keine Einstimmigkeit gewonnen werden konnte, zum Bericht nach Rom. Kurz: alle Privat-Angelegenheiten der bischöflichen Diöcese wurden in letzter Instanz vor dem Prov. Concilium beendigt, und es wurde keinem verstattet, sich deshalb nach Rom zu verwenden; nur die causae majores für das Prov. Concilium hatten den Rekours nach Rom, wie §. IV. in mehreren Beyspielen, nicht minder aus der orientalischen, als der occidentalischen Kirche gezeigt worden; in dieser Ordnung der alten Kirche mag nun noch einmal und zum Ueberfluß der Ungrund der Hypothese des Dr. P., „die überallher nach Rom Kommenden betreffend," nachgewiesen seyn.

Nach dieser Vorausschickung läßt sich die ganze Aenderung, welche im neunten Jahrhun-

---

*) Der Kanon des Conciliums von Sardika, welcher im Prov. Concilium abgesetzten Bischöfen den Rekours nach Rom gibt, enthält kein neues statutarisches Recht, sondern urgirt bloß gegen die Ungerechtigkeiten der Eusebier die alte Praxis.

dert im öffentlichen Kirchenrechte vorging, darauf reduciren, daß das gesammte Ressort des Prov. Conciliums auf die römische Kirche übertragen wurde; denn die neuen Grundsätze jener Zeit liefen darauf hinaus, daß die Beschlüsse desselben, ohne Bestätigung von Rom, keine Kraft haben.

Anlaß zu diesen Veränderungen gab die den germanischen Völkern eigenthümliche Achtung gegen die römische Kirche, und das daraus hervorgehende Verlangen, sich unmittelbar an Rom anzuschließen; von Rom holte man am liebsten die Sendung für die Predigt des Evangeliums; auch erwartete man von dorther die gerechtesten Entscheidungen; und es gibt Fälle genug, worin es sich zeigt, daß dieses Vertrauen nicht ungegründet war *).

Dieser Wunsch der fränkischen Bischöfe, sich unmittelbar an Rom anzuschließen, wurde noch durch den Umstand erhöhet, weil die Freyheit der Prov. Concilien durch die Metropoliten ge-

*) Plank G. der christl. Kirchl. Gesellsch. Verf. B. III. Kap. 3. folgg. Kap. VI. folg.

fährdet wurde. Diese Metropoliten, welche nach altem Rechte bloß den Vorsitz im Prov. Concilium gehabt hatten, fingen jetzt an, durch Einfluß des Hofes, ziemlich herrisch gegen ihre Suffraganeen sich zu gebärden, wie darüber mehrere auffallende Thatsachen in dem Leben des Hinkmar von Rheims vorkommen; sollte der Bischof doch einmal in seinen Diocesanverrichtungen abhängig seyn, so war er lieber von Rom abhängig, als von einem Bischofe seiner Provinz vermittels des Hofes. Diese Stimmung (welche auch ohne die Dekretalen würde durchgegriffen haben) wurde nicht von den Dekretalen hervorgebracht; umgekehrt gingen die Dekretalen aus derselben hervor; d. h. wenn eine solche Tendenz einmal angefangen hat, herrschend zu werden, so findet sich wohl in der Menge irgend einer, der sich über die Bedenklichkeit hinweg setzt, durch Erdichtung geschichtlicher Dokumente der Richtung, welche die Zeit einmal genommen hat, schnellern Ausschlag zu geben; solche That kommt aber alsdann lediglich auf Rechnung ihres Urhebers, und es ist ungerecht, der Zeit den Vorwurf zu machen, daß es ihr an Kritik gefehlt habe, die Unächtheit solcher unterschobenen Dokumente zu erkennen.

Selbst Hinkmar von Rheims, der gebildetste Bischof jener Zeit, und eifriger Widersacher der Dekretalen, berief sich nicht auf die Unächtheit derselben (weil es ihm nicht in den Sinn gekommen war, auch nur einen Zweifel darüber zu haben), sondern wendete bloß gegen sie ein, daß sie nicht in dem kirchlichen Kodex enthalten wären; eine Einwendung, welche leicht entkräftet wurde durch die Entgegnung: daß es, außer den Dekretalen, noch eine Menge anderer kanonischer Vorschriften gäbe, welche nicht in den Kodex eingetragen seyen, wie z. B. die h. Schrift, und die Schriften der Väter. Noch muß bemerkt werden, daß sie erweislich nicht von Rom ausgegangen sind *).

---

*) Selbst Hinkmar von Rheims bezeugt, daß sie von Spanien aus im Fränkischen verbreitet worden; auch wußte er den Bischof namhaft zu machen, der zu dieser Verbreitung gewürkt hatte; er schrieb an den Hinkmar von Laon: Forte putasti neminem alium istas sensentias Ingelramni (ab Isidoro collectas) praeter te habere; res mira, cum de istis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem ab Hispania allatum Riculphus moguntinus episcopus studiosus obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit.

Diese Dekretalen wurden schon im Fränkischen anerkannt, bevor man noch zu Rom Notiz davon nahm; und als Hinkmar von Rheims sie zu bestreiten anfing, trat er

So viel von den Veranlassungen, welche die neuen Grundsätze herbey führten; wenn nun noch von den kanonischen Rechtsgründen, worauf diese, der römischen Kirche erworbenen Rechte beruhen, gefragt wird, so kann hier eine, dem gesagten zufolge, freywillige Uebertragung von Seiten der Betheiligten angenommen werden, welche allerdings durch die Zeitumstände motivirt wurde; dazu kommt aber ins besondere, daß das Provincial-Concilium, welches vorschriftmäßig zweymal im Jahre abgehalten werden mußte, vom 9ten Jahrhundert ab, der Verwirrungen und Unruhen des Mittelalters wegen, in dieser Regelmäßigkeit nicht mehr gehalten werden konnte, und deßwegen dadurch ersetzt werden mußte, daß dieses Ressort auf die römische Kirche hinüber ging *); das bisher erklärte dürfte für die verlangte Auskunft hinreichend

---

mit seinem frühern Benehmen in Widerspruch, da er in seinen Händeln mit seinem abgesetzten Vorgänger Ebbon selbst, zu seinem Vortheil, Gebrauch davon gemacht hatte.

*) Diese Beschwerniß, Prov. Concilien regelmäßig zu halten, hat seitdem mehr oder weniger bestanden, und ist dermalen für Deutschland zur vollständigen Unmöglichkeit geworden, da die deutschen Bischöfe bereits auf wenige eingestorben sind.

seyn; alles übrige, was Dr. P. S. 182 Anm. seichthin faselt von Rescripten ex cathedra, wodurch die Dekretalen als ächt erklärt sind u. s. w., ist aus der Luft gegriffen, und keiner Erwähnung werth.

Wenn nun, wie Dr. P. bemerkt, seit dem Protestantismus Jedermann wußte, wie sehr menschlich es mit der allmählichen Erhebung der römischen Bischöfe bis zum Culminations-Punkte unter Gregor VII. u. s. w. zugegangen; so wußten doch auch andere, und namentlich unter den protestantischen Geschichtforschern, welche die Sache tiefer ergründet hatten, als Jedermann (d. h. als der große Haufe) das Menschliche in den Veranlassungen dazu von der Seelengröße zu unterscheiden, welche mitunter in dem Fortgange dieser Erhebungsgeschichte sich offenbart hatte; den Anlaß dazu gab die tiefe Versunkenheit und der allgemein alle Stände umfassende Verfall aller christlichen Zucht und Sitte, welcher selbst an dem Throne seine mächtige Stütze fand; und in sofern kann man die Sache, im Sinne des Dr. Pr., sehr menschlich nennen. Daß aber unter diesen Umständen ein Mann von gemeiner Herkunft, erzogen außer

dem Verkehr mit der Welt und in der Einsamkeit eines Klosters, dennoch bestimmt, die höchste Würde in der Kirche zu tragen, aber frey genug von Ehrgeiz und selbstsüchtigen Antrieben, um dieselbe mehr als einmal redlich und ernstlich abzulenken; endlich, da er dieser Würde nicht mehr ausweichen kann, sich durch sie berufen fühlt, eine ganze Welt von ihrem Verfalle wieder aufzurichten, ohne auf etwas anders zu rechnen, als auf Gott und die Gerechtigkeit seiner Sache; dann aber in diesem Vertrauen unter den größten Beschwernissen, und mit unnennbaren Anstrengungen und Leiden den Kampf gegen das herrschende Verderben durchführt bis zu seinem letzten Lebenshauche, und dies nicht ohne Erfolg; des etwas möchte wohl anders als gemein menschlich genannt zu werden verdienen: die neuesten protestantischen Geschichtforscher, Männer von großem Verdienst um die Geschichte, haben Gregor VII. die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, ihn unter die großen Reformatoren zu zählen, welche die Geschichte kennt; und es ist sonderbar genug, daß Dr. P. die alte große Heerstraße mit Jedermann zu gehen vorzieht. — Der Kampf, worin Gregor vielmehr hineingezogen war, als daß er ihn selbst gewählt hätte,

endigte mit seinem Leben nicht; sondern ging auf seinen Nachfolger über; und war es denn in ihrer Willkür gestellt, ihn zu endigen, ohne der Kirche ihre Rechte zu vergeben; in einer noch dunkeln Periode, wo die gesellschaftlichen Verhältnisse noch im Verworrenen lagen, hat dieser Kampf zuerst den Anlaß gegeben, die Begriffe darüber, und ins besondere über das Verhältniß der Kirche zum Staat, aufs Klare zu bringen; das war die Bedeutung des Investitur-Streites; und dabey hatte die christliche Menschheit am Ende nur zu gewinnen. Allerdings hat, im Verlaufe des Streites, auf der andern Seite sich auch manches Herrliche und Schöne offenbaret; doch eigentlich mehr Talent und Naturanlage, als Höhe der Tugend; Menschen von den herrlichsten Gaben, wie die Geschichte sie nur selten vorzeigt, waren allerdings die Hohenstaufen; aber auch, wie alle in Kraft ihrer Talente zum Herrschen geborne nicht leicht zu befriedigen, hätte für sie der Sieg gestanden, so wäre es geschehen gewesen mit der Unabhängigkeit der Kirche, und wohl auch mit der Freyheit der deutschen Nation; es lag in der Natur des Streites, daß der siegende Theil mit ungemessener Gewalt aus demselben hervorgehen mußte;

und da am Ende die Sache für die Päbste sich entschied, so war der allenfalls eintretende Mißbrauch der dadurch für sie gewonnenen Macht, weil gegründet auf freyes Vertrauen und nicht auf äußern Zwang, am leichtesten heilbar. Das ist das rein Menschliche in dieser Sache, welches, als solches, nicht zu dem Wesen des Primats, sondern zum Charakter der Zeit gehört, worüber man, nach der Hand, mit vergeblicher Mühe das Zeitalter zur Rechenschaft zieht; so urtheilen Möser, Heeren, Plank und andere unter den protestantischen Geschichtforschern; und so hätte, wie scheint, in einer Schrift geurtheilt werden müssen, welche „unpartheyische Freymüthigkeit" zum Aushängeschild führen soll.

* * *

Wenn Stolberg lebte, würde er, in seiner großen Manier, über die auf seine Glaubwürdigkeit gemachten Angriffe wegsehen; er dürfte wohl das in seinem Innern darüber ausgesprochene Urtheil dem großen Kreise seiner Leser zutrauen; auch hat keiner von denen, welchen sein Andenken ehrwürdig und heilig ist, das geringste deßhalb zu verfechten oder zu widerlegen; die

Sache spricht selbst; und jeder unbefangene Leser kann es einsehen, wiewohl solche, die des persönlichen Umganges von Stolberg sich zu erfreuen hatten, am besten erkennen: Mit welchem umfassenden Blick und richtigen Takt, aber auch, wie frey und unabhängig, und (man erlaube den fremden Ausdruck) mit welcher reinen und offenen Candeur er über Geschichte und geschichtliche Thatsachen zu urtheilen wußte *); auch ist gegen diesen historischen Charakter Stolbergs von seinem unberufenen Gegner nichts mit Grund vorgebracht worden. Wenn dagegen dieser den Gr. zu St. mit falschen Angaben widerlegte §. I., dessen Gedanken verstümmelt und auseinander gerissen vorlegte §. II., in die ge-

---

*) Wie St. über die Schrift des Dr. P. geurtheilt habe, darüber ist dem Vf. nichts bekannt geworden; es ist aber in dieser Schrift bis zur Evidenz erwiesen, daß er darüber nicht anders urtheilen konnte, als er in der „kurzen Abfertigung der langen Schmähschrift“ über die Verunglimpfungen derselben urtheilte: „Mit ruhigem Vertrauen in „alle, die ihn und mich persönlich, oder auch nur aus sei„nen und meinen Schriften kennen; ja auch im Vertrauen „auf das Urtheil aller unbefangenen Leser seiner Schmäh„schrift gegen mich, würde ich diese unbeantwortet lassen, „wenn er sich auf allgemeine, grobe und giftige Verun„glimpfungen beschränkt, wenn er nur den Anstand, nicht „auch die Wahrheit verletzt hätte u. s. w.“

schichtlichen Quellen seine eigene, und der Quelle fremde Gedanken einschob; willkürlich und zu Gunsten vorgefaßter Absichten mitunter widersinnig sie erklärte §. III. und VII. und so durchgängig; so fällt der, Stolbergen gemachte Vorwurf zehnfach auf seinen Urheber zurück; und nun möchte man doch auch wohl fragen: welche Gründe denn unsere Politiker, Diplomaten und Staatsmänner haben könnten, sich die Katheder-Weisheit des H. Drs. gefallen zu lassen, welcher (S. 183 und 84) mit bescheidener Selbstgefälligkeit so hoch sich über sie hinstellend, den ihnen zugemuteten Stupor der Unwissenheit über kirchenhistorische Thatsachen und ihre Quellen, wie einen Staar auf blinden Augen, zu heilen sich anbietet! fragen möchte man den Dr. P.: Wie es bey solcher Anmaßung um die Anwendung der als Aushängeschild dem Sophronizon vorgedruckten Stelle stehe: Röm. XII. 3.

Μὴ ὑπερφρονεῖν παρ᾽ ὃ δεῖ φρονεῖν, ἀλλὰ φρονεῖν εις το σωφρονεῖν,

Oder:

Σωφροσύνη διὰ το σῶα φρονεῖν.

Was endlich den Aufruf an die deutsch-katholische Kirche betrifft, die Wahrheit furchtlos

an der Quelle zu erforschen; so unternimmt es der Verfasser, Namens seiner Glaubensgenossen, den Herrn Dr. zu benachrichtigen, daß dieses nicht jetzt erst, sondern vorlängst schon geschehen sey; und wenn dem Herrn Dr. auch mit dem Resultate dieser Untersuchung, rücksichtlich auf den vorliegenden Gegenstand, gedient seyn möchte, so erklären sie: Stolbergs Geschichtforschung sey bewährt gefunden worden.

Erläuternde Zusätze.

I.

Die Pflicht der genauesten Pünktlichkeit in den Angaben fordert den Vf. auf zu bemerken: Daß der Satz S. 8. „Pontifex M. mußte aus dem Priester-Collegium gewählt werden;“ *) nicht als ein in den röm. Alterthumsquellen mit baaren Worten vorliegendes Datum zu betrachten sey; die entgegengesetzte Behauptung des Hrn. Dr. P.: „Pontifex M. wurde aus Nicht-Priestern gewählt“ ist es aber auch nicht. Welche von diesen Behauptungen die wahre sey, wird demnach durch Reflexion über die geschichtlichen Data

*) Die Meinung, welche die röm. Alterthumsforscher darüber äußern, ist die des Verfassers. S. Rosini antiqu. R. cum not. Dempsteri. Traj. ad Rh. 1701. p. 122. -- Nitsch R. Alt. Erf. 1796. S. 653.

zu entscheiden seyn; bekanntlich bestand die Amtsführung eines Pont. M. in der Anwendung eines sehr zusammengesetzten und verwickelten Formular-Systems; und es ist klar, daß keiner auf einmal sich in dasselbe hinein versetzen konnte, wofern er nicht zuvor auf der Stelle eines Pontifex sich dasselbe geläufig gemacht hatte; weßwegen auch selbst die für den Thron erzogenen Kayser, wie M. Aurel, vor ihrem Regierungs-Antritte sich in das Collegium Pontificum aufnehmen ließen. Uebrigens, was in dieser Nebensache an sich, den Hauptmoment ausmacht, ist das Verhältniß des P. M. zum Senat und Volke einerseits, und zu dem Priester-Collegium andrerseits, und was darüber a. o. vorgelegt worden, ist durchaus mit den Quellen übereinstimmend; wie schon aus Liv. XXXI. 9 genugsam erhellet; ferner, wenn P. M. als Organ des Collegiums auftrat, hieß dies: pro collegio respondere Cic. p. dom.; drey Priester konnten seine Verfügungen umstoßen. resp. harusp. 6.

II.

Beylagen zu §. V. und VII.

aus Irenäus, die Tradition (als ein stetiges Apostelamt, und ein immer gegenwärtiger Lehrvortrag der Apostel) betreffend.

Traditionem App. in toto mundo manifestatam in omni Ecclesia adest respicere omnibus,

qui vera velint videre; habemus enumerare eos, qui ab App. instituti sunt Episcopi in Ecclesiis, traditionis illius custodes et dispensatores et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt neque cognoverunt, quale ab haereticis deliratur.

Hac ordinatione et successione ea, quae est ab App. in Ecclesia traditio pervenit usque ad nos; et est plenissima haec ostensio, unam et eandem vivificatricem fidem esse, quae in Ecclesia ab App. usque nunc sit conservata et tradita in veritate. Lib. III.

—

Eis, qui in Ecclesia sunt presbyteris obaudire oportet, his, qui successionem habent ab App.; qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum — acceperunt: reliquos vero, qui absistunt a principali suceessione, et quocunque loco colligunt, suspectos habere, vel quasi haereticos et male sentientes — — Et apud eos discere oportet veritatem, apud quos est ea, quae est ab App. Ecclesiae successio . . . Lib. IV. cap. 26.

—

Non oportet apud alios quaerere veritatem, quam facile est ab Ecclesia sumere; quum Apostoli, quasi in depositarium dives plenissime in eam contulerint omnia, quae sunt veritatis.

Hanc praedicationem, quam acceperit; et hanc fidem, quemadmodum praediximus, Ecclesia, in universum mundum disseminata, diligenter custodit, quasi unam domum inhabitans, et similiter credit iis, quasi unam animam habens et unum cor; et consonanter haec praedicat et docet et tradit, quasi unum possidens os. Lib. I, c. 10.

—

Quum enim una et eadem fides sit, neque is, qui multum de ea potest dicere, ampliat; neque is, qui minus, deminorat.

Gedruckt mit Aschendorffschen Schriften.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katerkamp, Theodor,

Ueber den Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger zur Widerlegung der dritten Beylage im dritten Heft des Sophronizon

Münster 1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.dp.o.264#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11848272-9